hlb

1 B 2472 F
Postvertriebsstück
Gebühr bezahlt
8032 Gräfelfing
ISSN 0340–448 X

Zeitschrift für anwendungsbezogene Wissenschaft und Kunst

Die neue Hochschule

Dieter Simon, Wissenschaftsrat:
Konvergenz durch Wissenschaft
Das Interview

***hlb*-Präsidium:**
Positionen
Neue Satzung

Hochschulrecht:
Neue Bundesländer
Ermächtigung für Eckdaten (NRW)

***hlb*-Tagung zur Weiterbildung am 8. Mai 1992 in Freudenstadt**

RESCH VERLAG

2/1992

»Der Unterschied zwischen dem richtigen Wort und dem beinahe richtigen ist derselbe wie zwischen dem Blitz und dem Glühwürmchen.«

Mark Twain

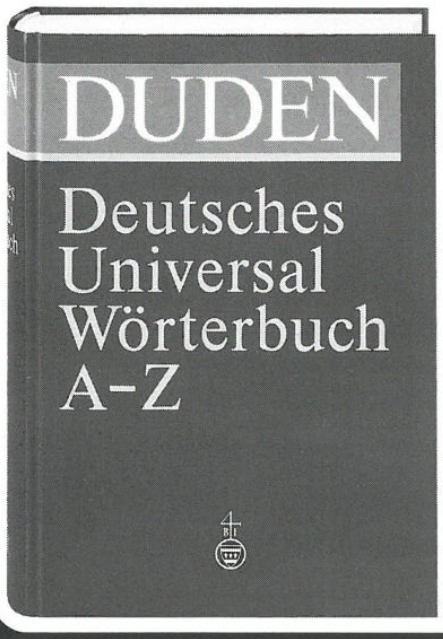

Das DUDEN-Universalwörterbuch. Man kann ja nicht alles wissen.

STUFE zum Erfolg
Lehr- und Lernkonzept zur Förderung fachübergreifender Fähigkeiten

Was ist das STUFE-Konzept?
*STUFE = **STU**dium **F**undamentale et **E**fficiens.* Gemeint ist damit: ein **Studium** (Lernen allgemein und im besonderen) zum **Erlernen grundlegender fachübergreifender Fähigkeiten** und Methoden, um ein effizienteres (Weiter)-Lernen in unterschiedlichen Lebensbereichen zu ermöglichen.

STUFE - 5 Bausteine als 5 Schritte zum Erfolg:

1. **Persönlichkeits-Analyse -**
   Persönlichkeit erkennen und akzeptieren: Erfolgs-Potentiale nutzen
2. **Berufszielfindung und Umsetzungsstrategie für Studium / Ausbildung / Weiterbildung**
3. **Ganzheitliches Ziel-, Zeit- und Selbstmanagement**
   einschließlich grundlegender Lerntechniken
4. **Mit Bewußtheit zum Erfolg -**
   Bewußt leben mit dem Unbewußten - Bewußte Meditation, ein mentales Training: ***S**elbst-**S**teuerungs-**S**ystem* - Drei-S-Methode
5. **Moderations-Technik** am Beispiel der Methodik wissenschaftlichen Arbeitens.

Ziel ist die Integration des STUFE-Konzeptes in die Leistungsangebote unterschiedlicher Bildungseinrichtungen. Zunächst werden Bildungseinrichtungen der Wirtschaft sowie die **Universitäten/Fachhochschulen,** aber auch Einrichtungen der Jugend- und Erwachsenenbildung angesprochen.

Eine Erweiterung ist möglich und geplant. So sollen in Zukunft alle anderen schulischen Einrichtungen in dieses Konzept einbezogen werden. Dazu gehört, möglichst viele Hochschullehrer, Lehrer, Dozenten, Lehrbeauftragte, Ausbilder und Weiterbildner für die Umsetzung von STUFE zu begeistern.

Kompetenten Multiplikatoren vermitteln wir Ziele, Methoden und Inhalte der STUFE-Bausteine in Train-the-Trainer-Seminaren. Zu jedem STUFE-Baustein gehört - neben einem **Trainerleitfaden** mit Folien und Kopiervorlagen für Teilnehmer-Unterlagen - ein **GABAL-Teilnehmerarbeitsbuch**.

Bitte fordern Sie umgehend weitere Informationen an. Wir beraten Sie gerne:

GABAL e. V. · GABAL-Akademie des Erfolgs
Dudenhofer Str. 46, D-6720 Speyer

Herausgeber: Professor Dipl.-Kfm. Günther Edler (G. E.), Büschgensstraße 24, 4050 Mönchengladbach 2, (0 21 66) 34 03 55

Verantwortlich für Buchbesprechungen: Prof. Dr. Rainer Walden, Rochusweg 1, 4795 Delbrück, (0 52 50) 75 19

Redaktion: Helmut Sendner

Resch Verlag GmbH, Postfach 12 60, 8032 Gräfelfing, (0 89) 8 58 07-41, Telefax (0 89) 8 58 07-62

Anzeigenleitung: Regina Krause, Telefon (0 89) 8 58 07-27

Band 33, Heft 2, April 1992

DIE NEUE HOCHSCHULE ist die vom Hochschullehrerbund e. V. (*hlb*) unterhaltene Verbandszeitschrift (§ 13 Abs. 4 der Satzung). Verbandsoffiziell sind nur die vom Präsidenten oder dem Pressesprecher gezeichneten Beiträge. Alle anderen Beiträge, auch die des Herausgebers, geben die persönliche Meinung der Verfasser wieder; sie entsprechen daher nicht unbedingt der Auffassung der Organe des Hochschullehrerbundes e. V. – Bundesvereinigung.

Nachdruck und Übersetzung, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung des Verlages.

Erscheinungsweise: zweimonatlich

Bezugspreise: Jahresabonnement DM 75,– (Ausland: DM 78,–). Einzelheft DM 14,–

Bezugsaufträge für die DNH werden für ein Jahr abgeschlossen und laufen weiter, wenn sie nicht 6 Wochen vor Schluß der Laufzeit gekündigt werden.

Erfüllungs- und Zahlungsort Gräfelfing. Gerichtsstand München

Druck: Frühmorgen & Holzmann, Schwindstr. 5, 8000 München 40

Inhalt:

Günter Sodan
hlb aktuell 4

Editorial des Herausgebers 4

Dieter Simon
Konvergenz durch Wissenschaft 5

Interview mit dem Vorsitzenden des Wissenschaftsrates
Dieter Simon 6

Hans-Wolfgang Waldeyer
Die Entwicklung des Fachhochschulrechts in den neuen Bundesländern 8

Günther Edler
Studienreform von oben 13

Hans-Wolfgang Waldeyer
Eckdaten für Studium und Prüfungen vom Ministerium 16

Joachim Haas
Lernziel: Qualität in der Lehre 18

Klaus Wilhelm Slapnicar
hlb hat eine neue Satzung 20

Informationen und Berichte 23–25

Buchbesprechungen 26

Titelbild:
Professorin Dr. rer. pol. Dorit Loos, die Vorsitzende des *hlb*-Landesverbandes Baden-Württemberg, lädt zur Tagung „Weiterbildung als Aufgabe der Fachhochschule" am 8. 5. 1992 in Freudenstadt (Fritz-Erler-Akademie). Näheres auf Seite 25.

Hochschullehrerbund e. V.
Rüngsdorfer Straße 4c, 5300 Bonn 2
(0228) 352271, Telefax (0228) 354512
Geschäftsführer: Dr. Hubert Mücke

DIE NEUE HOCHSCHULE

FH in die Zange genommen?

Zwar sind Ausbau und Neubau von Hochschulen eine Gemeinschaftsaufgabe von Bund und Ländern, die auch bei der Förderung der überregional bedeutsamen Forschung zusammenwirken. Die Finanzierung des laufenden Betriebs der Hochschulen ist Ländersache. Ein Numerus clausus beschränkt das Grundrecht, Beruf und Ausbildungsstätte frei zu wählen. Die politische Verantwortung für einen NC trifft also die Länder. Kein Wunder, daß sie sich schwer tun, einem NC zuzustimmen, auch wenn sie ihrer Aufgabe, für hinreichende Aufnahmekapazitäten zu sorgen, nicht nachgekommen sind.

Die Hochschulrektorenkonferenz zielte auf diese Schwachstelle der Länder, als sie auf ihrem letzten Plenum des Jahres 1991 ankündigte, den sogenannten Öffnungsbeschluß aus dem Jahre 1977 nicht mehr mittragen zu wollen. Entsprechend stimmte die HRK im Februar für den NC in Jura und Volkswirtschaftslehre an den Universitäten. Irgendwelche Erfolge dieser Strategie (Verstärkung der Wissenschaftshaushalte) zeichnen sich bisher nicht ab. Ob ein neuer Bildungsgipfel eine Umverteilung der Mittel zwischen Bund und Länder bringt, ist völlig offen. Es bliebe den zuständigen Ländern also nur, innerhalb ihrer Haushalte umzuschichten – verbunden mit dem räumlichen Ausbau der Fachhochschulen. 50 000 neue Studienplätze sind bereits beschlossen, die FRK-Forderung nach weiteren 50 000 Plätzen ist von der Sache her unabweisbar.

Die universitäre Spitze der HRK hat das begriffen und steuert gegen. HRK-Präsident Erichsen zeigte schon im Dezember 1991 auf einer Pressekonferenz Alternativen zum Ausbau der Fachhochschulen auf: Ausbau der Berufsakademien und Zukunftssicherung der Fachschulen, die in den neuen Bundesländern aus der DDR-Vergangenheit übernommen wurden. Auf dem jüngsten Februar-Plenum der HRK wurden dann universitäre Kurzstudiengänge wieder angedacht; das Vordiplom soll sich zu einem akademischen Abschluß, dem Bakkalaureat, mausern.

Erfolg und dadurch begünstigstes Wachstum der Fachhochschulen werden offenkundig von den Universitäten als Gefahr für den eigenen Besitzstand angesehen. Also wollen sie zweierlei tun: Selbst Konkurrenzangebote zu den Fachhochschulen entwickeln und für Konkurrenz am anderen Ende durch Berufsakademien und Fachschulen sorgen. Kombiniert mit der Fortsetzung der Politik der Nichtdurchlässigkeit kann das schon eine beachtliche Zangenstrategie und für die Fachhochschulen bedrohlich sein.

Die Universität auf dem Wege zur Fachhochschule: Der Vorsitzende des Wissenschaftsrates beschrieb dies schon im November vergangenen Jahres als eine neue Art von Konvergenz zwischen den Hochschularten (siehe Seite 5 in diesem Heft). Die Fachhochschulen selbst können die Universitäten nicht daran hindern, sie können nur warnen. Die Konzentration auf eine wissenschaftliche Berufsausbildung bei den Fachhochschulen und die Konzentration auf die Entwicklung der Wissenschaften und den wissenschaftlichen Nachwuchs bei den Universitäten würde beiden Hochschularten mehr Geld je Absolventen auch bei stagnierenden Wissenschaftshaushalten geben. Durchlässigkeit zwischen Universitäten und Fachhochschulen müßte hergestellt werden. Die Politik müßte endlich auch für Eingangsgerechtigkeit zum öffentlichen Dienst sorgen.

Eine Berufsausbildung im Verbund mit einem Unternehmen begrenzt die Freiheit, im Anschluß daran den Arbeitsplatz frei wählen zu können. Die Ausbildung an Berufsakademien ist kein Studium im Sinne des § 7 HRG. Hochschulen sind erwiesenermaßen fähig, kooperativ mit Wirtschaft und Verwaltung die erforderlichen Qualifikationen zu vermitteln; die Fachhochschulen haben hier beachtliche und funktionierende Modelle geschaffen. *Berufsintegrierendes Studium* und die *kooperative Ingenieurausbildung/Studium im Praxisverbund* sind hier bekannte Stichworte.

Wer aus dem Hochschullager den Berufsakademien das Wort redet, empfiehlt den Hochschulzugangsberechtigten eine reglementierte unternehmensbezogene Ausbildung mit deutlich verringertem Freiraum – verglichen mit einem Hochschulstudium. Wer die Fachhochschulen mit einem universitären FH-Verschnitt auf der einen und mit Berufsakademien und Fachschulen auf der anderen Seite in die Zange nehmen will, kneift sich möglicherweise schließlich selbst. (G. E.)

hlb aktuell

Das oberste Beschlußorgan der Bundesvereinigung des Hochschullehrerbundes, das aus den Vorsitzenden der zwölf Mitgliedsverbände bestehende Präsidium, hat auf seiner letzten Sitzung, welche am 13./14. März auf Wangerooge stattfand, die auf dem im Herbst 1990 in Berlin abgehaltenen 13. Kolloquium des *hlb* vom damaligen Geschäftsführenden Präsidium vorgelegten Thesen und deren vom neuen Präsidenten der Bundesvereinigung in Auswertung der Meinungsbildung in den Arbeitskreisen des Kolloquiums verfaßte Überarbeitung weiter beraten. Das Präsidium hat nunmehr in sieben Punkten einstimmig bzw. nahezu einstimmig Positionen der Bundesvereinigung wie folgt festgelegt:

1. **Hochschulzugang**
   „Die Hochschulreife ist nach zwölfjähriger Schulzeit oder durch einen qualifizierten Abschluß beruflicher Bildung erreichbar. Die Feststellung der Hochschulreife wird im Sekundarbereich getroffen. Die Hochschulreife gilt grundsätzlich für alle Hochschularten."
2. **Professorenbesoldung**
   „Die Besoldung der Professoren des Fachhochschulbereichs geht von einer einheitlichen Besoldungsgruppe aus, die mindestens C3 entspricht und eine einheitliche Regelung für Zulagen umfaßt."
3. **Lehrdeputat**
   „Hochschulgerechte Lehre setzt voraus, daß das Lehrdeputat eines Professors nicht mehr als 12 Lehrstunden pro Vorlesungszeitwoche beträgt. Als ersten Schritt der an Fachhochschulen dringend erforderlichen Absenkung des Lehrdeputats der Professoren fordert der *hlb* sofortige Reduzierung auf 16 Stunden. Die weiteren Absenkungen müssen innerhalb von acht Jahren abgeschlossen sein.
4. **Forschung als Dienstaufgabe:**
   „In Verwirklichung der Einheit von Lehre und Praxis, Forschung und Entwicklung haben Professoren an Fachhochschulen Forschung und/oder Technologietransfer und/oder stetige Rückkopplung mit der Berufspraxis bzw. Künstlerische Entwicklung als Dienstaufgabe wahrzunehmen."
5. **Hochschulgrade**
   „Die Fachhochschulen vermitteln mit dem grundständigen Studium von acht Semestern einen berufsqualifizierenden Abschluß. Hochqualifizierten Absolventen wird darüber hinaus die Möglichkeit geboten, an der Fachhochschule einen weiteren, höheren Grad zu erwerben."
6. **Durchlässigkeit**
   „Die Durchlässigkeit zwischen Universitäten/Pädagogischen Hochschulen/Kunsthochschulen einerseits und Fachhochschulen andererseits ist sicherzustellen. Der Zugang zur universitären Promotion ohne Erfordernis eines Universitätsdiploms ist dabei ein Aspekt der zu gewährleistenden Durchlässigkeit, wobei Universität und Fachhochschule kooperativ vorgehen sollen."
7. **Eingruppierung der Absolventen**
   „Eine baldige Anhebung der Eingangsbesoldung und umgehende Aufhebung der starren Laufbahngrenzen für Fachhochschulabsolventen ist unerläßlich. Ziel ist die Schaffung eines Besoldungssystems für Hochschulabsolventen, das nicht auf den Hochschultyp, sondern lediglich auf die Ausbildungsdauer und die Anforderungen des Amtes abstellt."

Das Präsidium der Bundesvereinigung beabsichtigt, auf seiner nächsten Sitzung, die Anfang Mai dieses Jahres in Freudenstadt stattfinden soll, auch zu den Themen Wissenschaftliche Mitarbeiter, Praxissemester und Berufsakademien Positionsfestlegungen zu treffen.

Prof. Dr. Günter Sodan, Pressesprecher

Editorial des Herausgebers

Das Interview (Seite 6) mit dem Vorsitzenden des Wissenschaftsrates, *Professor Dr. Simon,* ergänzt dessen Vortrag (FH Nürnberg, November 1991), der mit **Konvergenz durch Wissenschaft** (Seite 5) überschrieben wurde. Konvergenz war vor zehn Jahren *das* Streitthema innerhalb der Fachhochschulen; der flächendeckenden Einrichtung von Gesamthochschulen wurde schließlich zugunsten der Eigenständigkeit der Fachhochschulen abgeschworen. Nun geht es um eine neue Art von Konvergenz, nämlich um die Wahrnehmung von Aufgaben, die bisher den Fachhochschulen vorbehalten zu sein schienen, durch die Universitäten. Praxisbezug und kurze Studienzeiten ist die Rezeptur, mit der die Universitäten ihren Besitzstand an Stellen und Mitteln bewahren wollen. Der Leitartikel **In die Zange genommen** (Seite 3) greift die jüngste Diskussion innerhalb der Hochschulrektorenkonferenz auf.

Diese Diskussion über die Entwicklungslinien des deutschen Hochschulwesens wird sich erst in einigen Jahren auswirken; die Arbeitsbedingungen der FH-Professorinnen und -Professoren und ihrer Kolleginnen und Kollegen an den Gesamthochschulen sind davon also zunächst nicht betroffen. Schneller wirksam würden wohl die *Eckdaten für Studium und Prüfungen,* für die das nordrhein-westfälische Ministerium noch eine entsprechende gesetzliche Ermächtigung benötigt. Das Vorhaben ist in dem Beitrag **Studienreform von oben** (Seite 13) beschrieben. *Hans-Wolfgang Waldeyer* bezweifelt in seinem Beitrag **Eckdaten für Studium und Prüfungen vom Ministerium** (Seite 16) zwar, daß die vorgesehenen gesetzlichen Regelungen mit höherrangigem Recht vereinbar sind, das sollte aber die Betroffenen nicht daran hindern, sich bereits jetzt Gedanken über die Folgen derartiger Eckdaten zu machen. *Joachim Haas* veranstaltet deshalb einen Übungskurs im Kopfrechnen für Hochschulmanager unter der ironisierenden Überschrift **Lernziel: Qualität der Lehre** (Seite 18). Er erinnert damit an den Ausgangspunkt der Überlegungen des nordrhein-westfälischen Ministeriums, die Qualität der Lehre solle zur Verkürzung der tatsächlichen Studienzeiten und zur Senkung der Zahl der Studienabbrecher und -versager einen höheren Stellenwert erhalten. *Haas* rechnet vor, wie sich die Zahl der Studienanfänger auf diese Weise bei gleichbleibender Lehrverpflichtung steigern läßt, wenn man das Studium durch Verringerung des Studienvolumens und der Prüfungsleistungen „studierbarer" macht.

Angedacht wurde solches auch schon in anderen Bundesländern; und diese Denkspiele stießen auf Interesse, weil zugleich mit der Verringerung des Studienvolumens für die Studierenden auch die Lehrverpflichtung gesenkt werden sollte. Nun scheint sich der eine Teil – die Ausdünnung des Studienvolumens – zu verselbständigen mit der Konsequenz, daß die Relation *Lehrende-Studierende* weiter verschlechtert werden kann. Der Entwurf der **KMK-Vereinbarung über die Lehrverpflichtung** ist inzwischen so ausformuliert, daß auch die Konferenz der Finanzminister zustimmen will (siehe Seite 24); und es gibt keinerlei Anzeichen, daß die KMK bereit wäre, die Basis-Lehrverpflichtung für FH-Professoren zu senken.

Die Arbeit des Hochschullehrerbundes ist in diesem Heft mehrfach dokumentiert: ***hlb* aktuell** (auf dieser Seite) zählt die jüngsten Beschlüsse des Präsidiums auf. Weitere *hlb*-Aktivitäten sind in der Rubrik **Informationen und Berichte** (Seite 23 f.) verzeichnet. Auf die Veranstaltung des Landesbundes Baden-Württemberg zum Thema **Weiterbildung als Aufgabe der Fachhochschulen** am 8. Mai 1992 in Freudenstadt mache ich besonders aufmerksam (Seite 25).

Dieter Simon

Konvergenz durch Wissenschaft

Nachfolgend ist die Rede abgedruckt, die der Vorsitzende des Wissenschaftsrates am 25. November 1991 anläßlich einer akademischen Feier zum 158. Gründungstag der „Polytechnischen Schule" zu Nürnberg gehalten hat. Der Text folgt der Version, die dem Heft 1/92 der FHNachrichten, der Hauszeitschrift der Fachhochschule, beilag.

Meine Damen und Herren,

Auf den Tag vor 150 Jahren, am 25. November 1841, erhielt Georg Simon Ohm einen Brief des Vizepräsidenten der Royal Society, der Londoner Königlichen Gesellschaft zur Förderung der Naturwissenschaften. In diesem Brief wurde Ohm mitgeteilt, daß er eine Medaille erhalten werde (nämlich die Copley-Medaille), die als eine der größten Auszeichnungen angesehen werde, welche die Gesellschaft verleihen könne, wenn sie auch nur geringen Geldwert habe.

Ich fürchte, daß auch die Georg Simon Ohm-Medaille, die heute Herrn Staatsminister Zehetmair und mir verliehen wurde, nur geringen Geldwert hat. Aber wie für die an Ohm verliehene Medaille gilt auch für die in seinem Namen verliehene Auszeichung, daß sie die höchste ist, die die verleihende Institution zu vergeben hat.

Wie Ohm, im Anschluß an seine Auszeichnung, frage deshalb auch ich mich, womit ich diese Ehrung verdient habe. Ohms damalige Vermutung, die Ehrenden „glaubten vielleicht mich durch üble Behandlung der Sache entfremdet und wollten mich wieder gewinnen für diese Angelegenheit durch übermäßige und unverdiente Auszeichnung", trifft bei mir offensichtlich nicht zu. Ich wurde nicht schlecht behandelt, schon gar nicht von denen, die mich heute ehren – und ich bin auch der Sache nicht entfremdet.

Welcher Sache? Nun, dem Bemühen, die Fachhochschulen in ihrem Kampf um Reputation und Ressourcen zu unterstützen. Die Medaille scheint mir zu signalisieren, daß ich – jedenfalls aus der Sicht der ehrwürdigen Georg Simon Ohm-Fachhochschule – diese Unterstützung bisher im Rahmen meiner bescheidenen Möglichkeiten geleistet habe.

In der Tat hatte ich mir als eine Aufgabe für die Zeit meiner Tätigkeit als Vorsitzender des Wissenschaftsrates vorgenommen, aufzuklären über ein Mißgeschick, welches den Gründervätern bei der Entwicklung der Konzeption der modernen Fachhochschulen unterlaufen ist.

Dieses Mißgeschick besteht darin, daß die Konstrukteure der Fachhochschulen und damit des differenzierten Hochschulsystems, obwohl sie sehr genau und anerkennenswert die Zeichen der Zeit deuteten, gleichwohl an einem zentralen Punkt die Lage falsch bewerteten.

Was sie wollten, war eine wissenschaftsbasierte Ausbildung, die berufs- und praxisorientiert sein sollte. Die auf Wissenschaft gegründete Ausbildung war die richtig erkannte Forderung, die die Verwissenschaftlichung unserer Welt erhob.

Als Form wählte man die Schule, weil – so der Gedanke – an der neuen Einrichtung nicht selbst Wissenschaft betrieben werden sollte – die wollte man der Universität vorbehalten –, sondern eine auf Wissenschaft gegründete Lehre anzubieten war. Man versuchte also auf der institutionellen Ebene, Humboldts Unterscheidung abzubilden, wonach die Schule es „mit fertigen und abgemachten Kenntnissen zu tun hat", während die Wissenschaft „als etwas noch nicht ganz Gefundenes und nie ganz Aufzufindendes" an der Universität „unablässig als solche zu suchen" sei.

Dabei wurde übersehen, und das war der folgenreiche Fehler, daß Humboldts Unterscheidung gerade davon lebt, daß Wissenschaft sich nicht bald als fertiges Schulwissen und bald als Forschungsaufgabe auffassen läßt.

Wissenschaft kann man nicht bei den Wissenschaftlern abholen wie Brötchen beim Bäcker, in der Absicht, sie zu Hause zu belegen und so zum Verzehr anzubieten. Wissenschaft kann auch nicht einfach in Entwicklung überführt werden, sondern muß von Forschung begleitet sein. Und diese Forschung kann nicht nur Umsetzungsforschung sein, sondern muß auch Voraussetzungsforschung sein.

Humboldt wußte das schon, denn er sagt: „Überhaupt läßt sich die Wissenschaft als Wissenschaft nicht wahrhaft vortragen, ohne sie jedesmal wieder selbsttätig aufzufassen, und es wäre unbegreiflich, wenn man nicht hier, sogar oft, auf Entdeckungen stoßen sollte."

Bei den Fachhochschulgründungen vor zwei Jahrzehnten hat man diese Einsicht nicht beachtet. Alle Schwierigkeiten, die heutzutage die Fachhochschulen mit sich und mit den Universitäten haben, sind auf diesen Umstand zurückzuführen.

Das beginnt bei der Diskussion um die Forschungsmöglichkeiten von Fachhochschulprofessoren, setzt sich fort bei den Lehrdeputaten und den wissenschaftlichen Assistenten, geht über zu der Frage nach den Promotionsmöglichkeiten und endet bei der Besoldung der Professoren und dem Zugang der Absolventen zum höheren Dienst. Überall hat die falsche Alternative wissenschaftliche Hochschule versus Fachhochschule – so lautete bezeichnenderweise zunächst die offizielle Terminologie – aufgrund einer verfehlten Vorstellung von den Bedingungen des Umgangs mit Wissenschaft die Weichen gestellt.

Eine Revision scheint schwer möglich. Dies um so weniger, als im Augenblick eine Situation eingetreten ist, die eine gelassene Reflexion über neue Orientierungen behindert. Die Verwissenschaftlichung nimmt dem Umfang nach (wenn man sie auf die Berufe bezieht) sowohl vertikal als auch horizontal und ebenfalls in der Geschwindigkeit nach wie vor zu.

Das heißt, es werden weiterhin in großer Zahl auf hohem Niveau wissenschaftlich-technisch Ausgebildete gebraucht. Dem entspricht der Zustrom an Studenten. Da die Fachhochschulen nicht ausgebaut wurden, haben die Universitäten angefangen, Fachhochschulaufgaben zu übernehmen. Sie setzen dies im Moment verstärkt fort, indem sie durch die Gründung technischer Fakultäten und Einführung neuer Studiengänge, durch ihre Bemühungen um kurze und praxisfreundliche Lehre, aber auch durch die angestrebte Verkleinerung der Zahl der Studierenden den Fachhochschulen nacheifern. Die Universitäten werden sich selbst dann, wenn die alten Fachhochschulen – wie erforderlich – energisch ausgebaut und wenn außerdem – wie wohl weniger dringlich – zahlreiche neue Fachhochschulen gegründet werden sollten, kaum von dieser Politik abbringen lassen.

Die Folge davon könnte eine Konvergenz der Einrichtungen sein. Die raffinierte Formel „gleichwertig, aber verschiedenartig", mit der der Wissenschaftsrat diese Konvergenz aufhalten wollte, hat die Lage nicht bereinigen können. Die Situation ist paradox geworden. Während vordergründig um die letztlich den Fachhochschulen doch verweigerte Gleichwertigkeit ein Statuskampf droht, bei dem sich die Fachhochschulen als Angreifer und die Universitäten als Verteidiger profilieren, tritt hinterrücks die Gleichartigkeit ein, welche dann unausweichlich die Gleichwertigkeit im Gefolge haben wird.

Dies könnte sogar eine gewisse Chance sein, die Aufgabenverteilung neu zu überdenken und dabei von den bisher zur Klassifizierung verwendeten Kriterien „Grundlagen", „Entwicklung" und „Anwendung", die schon seit längerem zunehmend unglaubwürdig geworden sind, abzugehen.

Andererseits muß diese Konvergenz keine Katastrophe sein. Sicher bedeutet die schwindende Differenzierung im Hochschulbereich einen Verlust an Alternativen. Außerdem werden bei weiterer Angleichung der Hochschulen bestimmte gesellschaftliche Bedürfnisse – etwa in der Berufsausbildung einerseits, der Elitebildung andererseits – nicht mehr ausreichend befriedigt. Aber gleichzeitig werden auch Freiräume für die Schaffung neuer Einrichtungen erzeugt, die dann ihrerseits wieder auf Differenzierung gegenüber den eingeebneten Hochschulen drängen werden.

Man sieht, daß uns die Fachhochschulen noch manche interessanten wissenschaftspolitischen Aufgaben bereithalten. Das veranlaßt mich, noch einmal auf die heutige Ehrung und auf Georg Simon Ohm zurückzukommen: „Ich will zu verdienen suchen", sagte er nach der ihm zuteil gewordenen Auszeichnung, „was man mir über Verdienst gegeben hat" und zwar in der Hoffnung, „meine Bemühungen werden ... einer billigen Berücksichtigung sich erfreuen und nicht im Wind verhallen".

Anschrift des Verfassers:
Professor Dr. Dr. h. c. Dieter Simon
Direktor des Max-Planck-Instituts für europäische Rechtsgeschichte
in Frankfurt/Main
Vorsitzender des Wissenschaftsrates
c/o Geschäftsstelle des Wissenschaftsrates
Marienburger Straße 8
5000 Köln 51

Das Interview

mit dem Vorsitzenden des Wissenschaftsrates, Professor Dr. Dr. h. c. Dieter Simon

DNH: Die Konvergenzdebatte schien abgeschlossen zu sein. Ihre Verfechter verstanden darunter eine unvermeidbare Annäherung von Universität und Fachhochschule, verbunden mit dem Ziel der Verschmelzung in einer Gesamthochschule. In Ihren Ausführungen in Nürnberg haben Sie, Herr Professor Simon, Zweifel anklingen lassen, ob sich die Konvergenz aufhalten lasse, weil die Verwissenschaftlichung des Fachhochschulstudiums unvermeidlich zunehme und die Universitäten Fachhochschulaufgaben übernehmen. Die Konvergenz müsse keine Katastrophe sein. Ist sie denn eine Gefahr?

Simon: Im Interesse des Arbeitsmarktes, der weniger Wissenschaftler und mehr wissenschaftlich-technisch Ausgebildete verlangt, und im Interesse von bald 30% eines Alterjahrgangs, die studieren, von denen die meisten aber eine qualifizierte Ausbildung wollen, brauchen wir mehr Absolventen eines Studiengangstyps, der den Idealen der Fachhhochschule entspricht: wissenschaftsbasiert und anwendungsorientiert, strukturiert und überschaubar, praxisnah und berufsbezogen. Die Fachhochschule hat aber kein Monopol für dieses Ausbildungsprofil, auch wenn wir in Deutschland üblicherweise das Ausbildungsprofil mit einer Institution verbinden. Solche Studiengänge gab es immer schon an Technischen Hochschulen, Pädagogischen Hochschulen und auch an den Universitäten. Denken Sie nur an die Ausbildung der Volksschullehrer, Diplomkaufleute, Apotheker, Tierärzte, Förster oder Dolmetscher. Wenn an den Universitäten noch andere Fächer einen Studiengang entsprechend dem Profil einer Fachhochschule entwickeln, z. B. einen berufsbezogenen Magister für die Geisteswissenschaften, dann verändert sich die Institution Universität. Das ist Konvergenz in Richtung Fachhochschule. Eine Gefahr für die Universität sehe ich erst dann, wenn es alle Universitäten so machen und für die Ausbildung von Wissenschaftlern kein Raum mehr bleibt. Eine Gefahr wäre es auch, wenn die Konvergenz in die andere Richtung geht und die Fachhochschule ihr Profil aufgibt und versucht, Universität zu werden.

DNH: Sie wollten, als Sie die Empfehlungen des Wissenschaftsrates zur Entwicklung der Fachhochschulen vorstellten, die Bildungspyramide in der Bundesrepublik „auf den Kopf stellen" und plädierten für zwei Drittel Fachhochschulen und ein Drittel Universitäten. Die von Ihnen im Nürnberger Vortrag prognostizierte Konvergenz geht aber davon aus, daß die Massenverteilung zunächst unverändert bleibt.

Simon: Das gilt nur, wenn man die Verteilung an den Institutionen festmacht. Hier muß man Realist bleiben. Betrachtet man jedoch das Profil der Studiengänge, so kann der Anteil des Typs Fachhochschulstudium wachsen; nur heißt Fachhochschulstudium nicht automatisch, daß der Absolvent auch an der Fachhochschule studiert hat.

DNH: In der Vergangenheit wurden die Universitäten wesentlich energischer ausgebaut als die Fachhochschulen. Es sieht nicht so aus, daß die Länder hier eine ernsthafte Kurskorrektur wollen. Auch im Osten Deutschland droht eine universitätslastige Hochschullandschaft zu entstehen, die der Wissenschaftsrat vermeiden wollte. Was müßte geschehen, um diese Entwicklung umzukehren? Wird der Wissenschaftsrat weiterhin die Wünsche der Länder auf räumlichen Ausbau der Universitäten positiv begleiten?

Simon: Man soll die Gestaltungsmöglichkeiten des Wissenschaftsrates nicht überschätzen. Er kann nicht die Haushaltsmittel eines Landes sagen wir einmal von einem Klinikbauprojekt in eine FH-Neugründung umlenken. Das kann auch der Bund nicht, das HBFG ist kein gemeinsamer Mittelpool, sonder nur eine Begleitfinanzierung für Landesprojekte. Der Wissenschaftsrat kann einem Projekt eine nachrangige Priorität geben, das kann er – vielleicht macht er das zu wenig. Doch mit einem Negativvotum zur Klinik in X oder zum Institutsneubau an der Univerität Y ist noch kein energischer Fachhochschulausbau auf den Weg gebracht. Vielleicht freut sich der Finanzminister, und das Geld fließt in den Straßenbau. Wir brauchten eine schlagkräftige Lobby für die Fachhochschulen in den Parlamenten, vielleicht könnten hier Industrie und Gewerkschaften mit den Bildungspolitikern an einem Strang ziehen. Ein Programm „Gastprofessoren aus der Industrie" für die Fachhochschulen, das von der Industrie finanziert würde, wäre hierfür ein gutes Signal. Dann bekämen wir vielleicht in den Ländern eigene Fachhochschulausbauprogramme auf die Beine. Man muß die Politiker, die ja nicht müde werden, die Fachhochschulen zu loben, beim Wort nehmen und in jedem Land ein gezieltes Fachhochschulprogramm verlangen.

DNH: Sie bezeichneten es in Ihrer Ansprache in Nürnberg als vordringlich, die alten Fachhochschulen auszubauen, und als weniger dringlich, neue Fachhochschulen zu gründen. Das war offenbar auf Bayern und Baden-Württemberg gemünzt.

Wie zufrieden sind Sie denn mit dem Ausbau der Fachhochschulen in den alten Bundesländern?

Simon: Notwendig ist das eine und das andere: Investitionen für überfüllte alte Hochschulen, hier geht es vor allem um moderne Geräte, Labors, Arbeitsräume, Bibliotheken, Mensen, und zugleich müssen in den Wachstumszentren der Region neue Fachhochschulen gegründet werden. Warum kann man nicht beides machen? Der Anteil der Fachhochschulen an den Hochschulinvestitionen ist immer noch zu klein. Angesichts des bayerischen Neugründungsfiebers wollte ich in Nürnberg an die vernachlässigten, überfüllten Großstadt-Fachhochschulen erinnern. Deren Projekte dürfen jetzt nicht nach hinten rutschen, weil in Ingolstadt, Hof, Weiden, Amberg, Ansbach oder Aschaffenburg Neugründungen entstehen. Insgesamt bin ich zufrieden, was die Ausbaupläne in den meisten Ländern betrifft. Da ist doch schon vieles in Gang gekommen seit der Verabschiedung der Empfehlungen des Wissenschaftsrates vor zwei Jahren.

DNH: Ist Ihr Urteil über die Umsetzung der strukturellen Empfehlungen der „Perspektiven der Fachhochschulen in den 90er Jahren" ähnlich positiv?

Simon: Eine berechtigte Frage. Beim quantitativen Ausbau der Hochschulen waren wir in Deutschland schon immer besser als bei der Hochschulreform. Für diese Frage ist eine sorgfältige Bilanz notwendig, was an den einzelnen Hochschulen und in den Ländern geplant wird und was bereits umgesetzt wurde. Eine derartige Bilanz wollen wir im Wissenschaftsrat im Herbst dieses Jahres zusammenstellen. Die Diskussion einer solchen Zwischenbilanz unterstützt die gegenseitige Information und fördert den Wettbewerb der Länder bei der Umsetzung der Empfehlungen. Ich habe den Eindruck, es geschieht inzwischen einiges an Plänen für neuartige Studiengänge, Internationalisierung des FH-Studiums, personelle Verstärkung, Akademische Auslandsämter, Forschungsprojekte etc. Aber es gibt auch bedauerliche Rückschläge. So ist die Anhebung des C3-Anteils auf 70% von den Innenpolitikern in Bundesrat und Bundestag hintertrieben worden. Am Ende kamen nur 60% heraus, obwohl einige Länder mehr wollten. Das ist kein gutes Signal. Und ein spezieller FuE-Fördertopf für die Fachhochschulen ist auch nicht zustande gekommen, dabei wäre er gerade für die neuen Fachhochschulen im Osten Deutschlands wichtig gewesen. Aber realistischerweise kann man wohl nicht erwarten, daß in nur zwei Jahren das Ruder der Hochschulpolitik voll auf Kurs Fachhochschulen umgelegt wird.

DNH: Sie haben sich Ende Dezember in der FAZ kritisch zur Entwicklung des Hochschulwesens in den neuen Ländern geäußert: „Die westdeutschen Geburtsfehler der Fachhochschulen werden sich auch im Osten verbreiten. Etwa die dogmatische Begrenzung ihrer Aufgaben auf die Lehre, die magere Ausstatttung mit Mitarbeitern, die Vergütung der Professoren und ihr Lehrdeputat in Anlehnung an die Gymnasiallehrer. Die heute lächerliche Verbindung von Länge des Hochschulstudiums und Laufbahnwesen wird auch die Absolventen östlicher Fachhochschulen auf den gehobenen Dienst beschränken." Wäre diese Entwicklung trotz Einigungsvertrag und „vorläufiger Hochschulordnung" der DDR vermeidbar gewesen, und ist diese Entwicklung noch zu korrigieren?

Simon: Der Einigungsvertrag und die vorläufige Hochschulordnung lassen Spielräume für eine moderne Fachhochschulpolitik. Wo steht geschrieben, daß die Innenminister ihre eigenen ressortinternen Verwaltungsfachhochschulen errichten müssen? Wer schreibt den neuen Ländern z. B. vor, daß Fachhochschulprofessoren 18 Stunden lehren müssen und daß es an den Fachhochschulen keine Forschungsschwerpunkte und Institute mit eigener Personalausstattung geben darf? Die neuen Länder sollten sich mit der Übernahme einiger im Westen erdachter Regelungen Zeit lassen und einige sachlich längst überholte Regelungen schlicht übersehen. Müssen Lehrdeputatsverordnungen, Curricularnormwerte, Besoldungsgesetze und Laufbahnregelungen unbesehen in den Osten exportiert werden? Hoffentlich finden sich unter den Beamten der neuen Länder und ihren Beratern aus dem Westen genügend Fachhochschulfreunde, so daß der momentane Druck aus den Ingenieurhochschulen und Technischen Hochschulen, aus denen jetzt im Osten neue Fachhochschulen entstehen, zu einem modernen Typ Fachhochschule führt. Wir brauchen mehr Unterschiede und weniger einheitliche Regelungen für die Fachhochschulen in Deutschland. Dazu bedarf es aber einer breiten Unterstützung in der Öffentlichkeit und in der Politik, nicht nur bei den Bildungspolitikern, sondern vor allem bei den Innen- und Finanzpolitikern. Meine Sorge ist, daß die Fachhochschulen beim Verteilungskampf um die im Osten noch sehr viel knapperen finanziellen Ressourcen den kürzeren ziehen. Und ohne finanzielle Ressourcen nützen auch die schönsten Fachhochschulgesetze nichts. Ich wäre sehr erfreut, wenn meine Befürchtung im FAZ-Aufsatz sich als zu pessimistisch herausstellen würde.

DNH: Die Länder haben die Vorgaben des Hochschulrahmengesetzes für die Fachhochschulen recht unterschiedlich umgesetzt. Die Fachhochschulen in der Bundesrepublik sind auf diese Weise unterschiedlich weit auf dem Wege zur „Konvergenz" vorangekommen. Wie lange schätzen Sie den Zeitbedarf für die von Ihnen vorausgesagte Gleichartigkeit, „welche dann unausweichlich die Gleichwertigkeit im Gefolge haben wird"? Und wäre eine Novellierung des HRG mit dem Ziel, auch für die Fachhochschulen gewisse Mindeststandards vorzusehen, hilfreich für eine Beschleunigung auf dem Weg zur Gleichwertigkeit?

Simon: Ich bin gegen eine detaillierte Regelungsdichte im HRG. Eine solche Debatte bindet politische Kraft und führt

euromex

MIKROSKOPE
STEREOMIKROSKOPE
MIKROTOME

SIND VON HÖCHSTER QUALITÄT UND RELATIV PREISWERT
ZEITLICH UNBEGRENZTE GARANTIE

EUROMEX Mikroskop CSL mit eingebauter Beleuchtung. Vergrösserung 24x bis 640x.

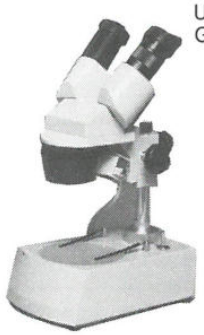

EUROMEX Stereomikroskop KTD
Vergrösserung 20x und 40x

BITTE FORDERN SIE UNSEREN FARBKATALOG MIT PREISLISTE AN.

euromex

Hauptniederlassung
Papenkamp 20
P.O. Box 736
6800 AS Arnheim
Holland
Tel. 0 85-23 44 73
Telex 75042
Fax 0 85-23 28 33

Niederlassung
Düsseldorf
Mülheimer Straße 74
Postfach 1236
D-4030 RATINGEN
Tel. 0 21 02-87 04 87
Fax 0 21 02-87 04 88

am Ende bloß zu mehr Paragraphen. Ich sehe nicht, wie das HRG den Fachhochschulen ernsthaft helfen könnte. Wir brauchen weniger bundeseinheitliche Regeln und den Mut zu mehr Unterschieden zwischen den Hochschulsystemen unserer 16 Länder. Warum nicht ein Wettbewerb der Länder um die beste Strategie für die Modernisierung unseres Hochschulsystems? Wir sollten fragen, was wirklich bundeseinheitlich geregelt werden muß und was nicht. Ich bin sicher, unsere Universitäten und Fachhochschulen könnten sich mit weniger bundeseinheitlichen Regelungen besser entwickeln. Und was die Konvergenz zwischen Universitäten und Fachhochschulen betrifft, diese Frage sollte man der Entwicklung überlassen. Sicher ist nur, daß sich unser Hochschulsystem in den nächsten 20 Jahren strukturell entscheidend verändern wird. Nach der Phase der quantitativen Expansion wird jetzt die Phase der inneren Umstrukturierung kommen. Kein Mensch kann heute wissen, wie das Hochschulsystem in 20 Jahren aussehen wird.

Die Fragen stellte der Herausgeber der DNH

Hans-Wolfgang Waldeyer

Die Entwicklung des Fachhochschulrechts in den neuen Bundesländern

Einleitung

Nach Ansicht des Wissenschaftsrats[1] kommt es für die Etablierung eines zukunftsfähigen Fachhochschulmodells in den neuen Ländern entscheidend darauf an, eine sinnvolle Weiterentwicklung dieser Hochschulart anzustreben und sich nicht mit einer Kopie der in den alten Ländern existierenden Fachhochschulen zu begnügen. Aus diesem Grunde schlägt der Wissenschaftsrat[2] vor, „die Fachhochschulen in den neuen Ländern unter Ausschöpfung aller Optionen, die das HRG für diese Hochschulart einräumt, . . . aufzubauen." Da inzwischen die Hälfte der vom Bundesgesetzgeber festgelegten dreijährigen Anpassungsfrist[3] verstrichen ist und in sämtlichen neuen Bundesländern vorläufige Hochschulerneuerungsgesetze oder Hochschulgesetze in Kraft getreten sind, soll im Rahmen einer Bestandsaufnahme und Zwischenbilanz untersucht werden, ob durch eine Verbesserung der gesetzlichen Rahmenbedingungen die Chance der Weiterentwicklung der Fachhochschulen genutzt worden ist.

I. Brandenburg

Über das Brandenburgische Hochschulgesetz ist in dieser Zeitschrift bereits berichtet worden.[4] Hierbei wurde zusammenfassend festgestellt, daß Brandenburg ein fachhochschulfreundliches Hochschulgesetz erlassen hat, das sich positiv von den Hochschulgesetzen der alten Länder (mit Ausnahme von Berlin) abhebt. Zwischenzeitlich hat das Land Brandenburg aufgrund der gesetzlichen Ermächtigung in § 2 Abs. 3 Nr. 2 BrbgHG durch Rechtsverordnung vom 22. Oktober 1991[5] folgende Fachhochschulen errichtet:

- die Fachhochschule Brandenburg,
- die Fachhochschule Eberswalde,
- die Fachhochschule Lausitz mit Standorten in Senftenberg und Cottbus,
- die Fachhochschule Potsdam,
- die Technische Fachhochschule Wildau.

II. Mecklenburg-Vorpommern

Das Hochschulerneuerungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern ist von Edler bereits kritisch gewürdigt worden.[6] Aufgrund der gesetzlichen Ermächtigung in Art. I § 14 Abs. 3 HEG hat die Landesregierung inzwischen die Verordnung zur Errichtung der Fachhochschulen Neubrandenburg und Stralsund erlassen.[7] Die Aufgaben der Fachhochschulen sind in § 3 Abs. 1 dieser Verordnung wie folgt umschrieben: „Die Fachhochschulen bereiten durch anwendungsbezogene Lehre auf berufliche Tätigkeiten vor, die die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden oder die Fähigkeit zu künstlerischer Gestaltung erfordern. In diesem Rahmen nehmen die Fachhochschulen Forschungs- und Entwicklungsaufgaben und künstlerisch-gestalterische Aufgaben wahr, die zur wissenschaftlichen oder künstlerischen Grundlegung und Weiterentwicklung von Lehre und Studium erforderlich sind." Es fällt auf, daß in Mecklenburg-Vorpommern die Aufgaben der Fachhochschulen in wörtlicher Übereinstimmung mit § 3 Abs. 1 des nordrhein-westfälischen Fachhochschulgesetzes beschrieben werden. Diese sehr enge Festlegung des Forschungsauftrages der Fachhochschulen war in Nordrhein-Westfalen bereits während des Gesetzgebungsverfahrens des Jahres 1979 hochschulpolitisch umstritten. Nach einem Änderungsantrag der CDU-Landtagsfraktion[8] sollten praxisnahe Forschungs- und Entwicklungsvorhaben an den Fachhochschulen schon dann zulässig sein, wenn sie der wissenschaftlichen Grundlegung und Weiterentwicklung von Lehre und Studium dienen. Auch der Wissenschaftsrat hat empfohlen, die gesetzlichen Bedingungen für praxisbezogene Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten zu verbessern.[9] Zur Begründung hat er ausgeführt, daß „nur über die Forschung die Aktualität der Lehre und ihr Bezug zur Berufspraxis gesichert werden kann."[10] Sieht man die Fachhochschulen als eigenständiges, aber gleichwertiges Element eines differenzierten Hochschulwesens an[11] und schöpft man entsprechend den Empfehlungen des Wissenschaftsrats[12] den Gestaltungsspielraum, den das HRG dem Landesgesetzgeber einräumt, für die Fachhochschulen voll aus, dann sind ihre Aufgaben wie folgt zu beschreiben: „Die Fachhochschulen dienen der Pflege und Entwicklung der Wissenschaften und Künste durch anwendungsbezogene Forschung, Lehre und Studium. Sie bereiten durch anwendungsbezogene Lehre auf berufliche Tätigkeiten vor, die die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und wissenschaftlicher

[1] Vgl. Empfehlungen zur Errichtung von Fachhochschulen in den neuen Ländern vom 5. Juli 1991, S. 48 f.
[2] A.a.O., S. 49
[3] Vgl. § 72 Abs. 1 Satz 3 HRG
[4] Vgl. Waldeyer, DNH 4/1991, S. 9 ff.
[5] Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg, Nr. 36 vom 22. 11. 1991, S. 492
[6] Vgl. DNH 3/1991, S. 14
[7] Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern vom 11. Juli 1991, S. 190 ff.
[8] Vgl. Landtagsdrucksache 8/5170 vom 6. 11. 1979
[9] Vgl. Empfehlungen zur Entwicklung der Fachhochschulen in den 90er Jahren, Köln 1991, S. 66 f.
[10] A.a.O., S. 14; vgl. auch Hochschulpolitische Zielsetzungen der Bundesregierung, BT-Drs. 11/8506 vom 29. 11. 1990, S. 11: „Angewandte Forschung und Entwicklung an Fachhhochschulen sind für die Qualität der Lehre an Fachhochschulen von erheblicher Bedeutung."
[11] Vgl. Wissenschaftsrat, Empfehlungen zu Aufgaben und Stellung der Fachhochschulen, Köln 1981, S. 25; derselbe, Empfehlungen zur Entwicklung der Fachhochschulen in den 90er Jahren, Köln 1991, S. 65; Beschlußempfehlung und Bericht des Bundestagsausschusses für Bildung und Wissenschaft vom 26. 8. 1985, BT-Drs. 10/3751, S. 27; Bundesregierung, Entwicklungsstand und Perspektiven der Fachhochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, BT-Drs. 11/2603 vom 30. 6. 1988, S. 3; Hochschulpolitische Zielsetzungen der Bundesregierung, BT-Drs. 11/8506 vom 29. 11. 1990, S. 11
[12] Vgl. Empfehlungen zur Errichtung von Fachhochschulen in den neuen Ländern vom 5. 7. 1991, S. 49

Methoden oder die Fähigkeit zu künstlerischer Gestaltung erfordern." Diese Aufgabenbeschreibung, die im Berliner[13] und Brandenburgischen Hochschulgesetz[14] bereits vorbildlich verwirklicht ist, macht deutlich, daß anwendungsbezogene wissenschaftliche Lehre und anwendungsbezogene Forschung die unverwechselbaren und unverzichtbaren Markenzeichen der Fachhochschule sind. Ihre gesetzliche Festlegung ist für die Zukunftsfähigkeit des Fachhochschulmodells von grundlegender Bedeutung.

III. Sachsen

Das Sächsische Hochschulerneuerungsgesetz (SHEG)[15] ist am 31. Juli 1991 in Kraft getreten.[16] Es gilt lediglich für eine Übergangszeit, da es durch ein Sächsisches Hochschulgesetz abgelöst werden soll.[17] Offengeblieben ist im SHEG die neue Struktur des sächsischen Hochschulwesens, also die Differenzierung der Hochschulen nach ihrer Aufgabenstellung und die Festlegung der Standorte der jeweiligen Hochschule. Diese soll im Gesetz zur Struktur des Hochschulwesens und der Hochschulen im Freistaat Sachsen (SHStrG) geregelt werden. Der Regierungsentwurf dieses Gesetzes wurde am 12. Februar 1992 veröffentlicht.[18] Danach sollen Fachhochschulen errichtet werden in

- Leipzig,
- Dresden,
- Mittweida,
- Zittau/Görlitz,
- Zwickau mit der Abteilung für angewandte Kunst in Schneeberg.[19]

In den Namen der Hochschule kann ein Hinweis auf den Schwerpunkt des Lehr- und Forschungsgebietes aufgenommen werden[20], z. B. „Hochschule für Technik und Wirtschaft (FH)".[21]

1. Lehre und Forschung

Der Pflege und Entwicklung der Wissenschaften und Künste durch Forschung, Lehre und Studium dienen im Freistaat Sachsen Universitäten, Fachhochschulen und Kunsthochschulen.[22] Neben ihrer Verantwortung für Wissenschaft und Bildung bereiten die Hochschulen auf berufliche Tätigkeiten vor, die die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und wissenschaftlicher Methoden oder die Fähigkeit zu künstlerischer Gestaltung erfordern.[23] Die Fachhochschulen dienen den angewandten Wissenschaften und der Kunst in Lehre und Studium.[24] In diesem Rahmen nehmen sie praxisnahe Forschungs- und Entwicklungsaufgaben wahr.[25] Diese Aufgabenbeschreibung orientiert sich weitgehend am Niedersächsischen Hochschulgesetz[26], weicht aber in einem wesentlichen Punkt hiervon ab. Während in Niedersachsen praxisnahe Forschung und Entwicklung den Fachhochschulen lediglich als fakultative Aufgabe zugewiesen werden, stellen sie in Sachsen eine Pflichtaufgabe der Fachhochschule und damit auch eine Pflichtaufgabe ihrer Professoren dar.[27] Im Gegensatz zum Berliner[28] und Brandenburgischen Hochschulgesetz[29] wird aber im Sächsischen Hochschulerneuerungsgesetz der Forschungsauftrag der Fachhochschule durch ihren Ausbildungsauftrag begrenzt. Diese Einschränkung gilt jedoch nicht für die Forschungsaufgabe gemäß § 6 Abs. 6 SHStrG-Entwurf. Danach beteiligen sich die Fachhochschulen an praxisnaher Forschung an Forschungszentren, die in Zusammenarbeit mit der Wirtschaft vom Freistaat Sachsen gefördert werden. Das Nähere wird durch Vereinbarung der jeweiligen Fachhochschule mit diesen Einrichtungen geregelt. Durch diese hochschulexterne Forschung wird eine Zusammenarbeit mit der Wirtschaft bei der Forschung innerhalb der Fachhochschule nicht ausgeschlossen.[30]

2. Studium

Das Ziel des Studiums wird für alle Hochschularten in enger Anlehnung an die rahmenrechtliche Vorgabe in § 7 HRG einheitlich festgelegt.[31] Die Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit ist daher ein wesentliches Ziel sowohl des Universitäts- als auch des Fachhochschulstudiums. Zu diesem Studienziel steht es in Widerspruch, daß der Gesetzgeber zwischen „wissenschaftlichen Studiengängen"[32] bzw. „wissenschaftlichem Studium"[33] und Fachhochschulstudiengängen[34] unterscheidet. Diese Differenzierung ist auch angesichts der Aufgabenzuweisung in § 2 Abs. 1 Satz 3 SHEG nicht haltbar, nach der die Fachhochschulen den angewandten Wissenschaften und der Kunst in Lehre und Studium dienen. Nach Ansicht des Wissenschaftsrats[35] sollten Bezeichnungen wie „wissenschaftlicher Studiengang" oder „wissenschaftliches Studium" nicht mehr verwendet werden, um Universitätsstudiengänge zu charakterisieren. Durch den Gebrauch dieser Begriffe wird die Wissenschaftlichkeit des Fachhochschulstudiums in Frage gestellt und einer Hierarchisierung der Hochschularten und einer Diskriminierung der Fachhochschulen Vorschub geleistet. Angesichts des Wissenschaftsbezugs der Fachhochschulen[36] sollte auch die Unterscheidung zwischen den „Wissenschaftsgebieten"[37] der Universitäten und den „Fachgebieten"[38] der Fachhochschulen unterbleiben.

An Fachhochschulen und in Fachhochschulstudiengängen beträgt die Regelstudienzeit bis zum Diplom vier Jahre einschließlich integrierter Praxisphasen und Prüfungszeiten.[39] Studenten der Fachhochschulen können ihr Studium an einer anderen Hochschule fortsetzen. Für diesen Fall ist die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen zwischen den Hochschulen abzustimmen.[40] Letztlich entscheidet aber die Hochschule, an der das Studium fortgesetzt wird, über die Anerkennung von Zeiten und Leistungen des vorangegangenen Studiums.[41]

3. Promotion

Nur die Universitäten haben das Recht zur Promotion.[42] Die Zulassung zur Promotion setzt in der Regel ein abgeschlossenes Studium in einem „wissenschaftlichen Studiengang" voraus.[43] Diese Regelung erfährt jedoch eine Einschränkung in § 7 Abs. 2 SHStrG-Entwurf. Danach sind in die Promotionsordnungen der Universitäten Bestimmungen für ein ko-

[13] Vgl. § 4 Abs. 1 Sätze 1 und 5 BerlHG
[14] Vgl. § 4 Abs. 1 BrbgHG
[15] Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt vom 31. 7. 1991, S. 261 ff.
[16] Vgl. § 151 Abs. 1 SHEG
[17] Vgl. § 110 Abs. 3 Satz 1 SHEG
[18] Vgl. LT-Drs. 1/1377
[19] Vgl. § 2 Abs. 3 SHStrG-Entwurf
[20] Vgl. § 3 Abs. 1 Satz 3 SHStrG-Entwurf
[21] So Begründung des Regierungsentwurfes, LT-Drs. 1/1377, S. 4
[22] So § 1 SHStrG-Entwurf
[23] So § 2 Abs. 1 Satz 2 SHEG
[24] So § 2 Abs. 1 Satz 3 SHEG
[25] So § 2 Abs. 1 Satz 4 SHEG
[26] Vgl. § 2 Abs. 10 NHG
[27] Vgl. § 49 Abs. 1 Satz 1 SHEG
[28] Vgl. § 4 Abs. 1 Sätze 1 und 5 BerlHG
[29] Vgl. § 4 Abs. 1 Sätze 1 und 3 BrbgHG
[30] Vgl. Begründung des Regierungsentwurfes, LT-Drs. 1/1377, S. 5
[31] Vgl. § 7 Abs. 1 Satz 1 SHEG
[32] Vgl. §§ 20 Abs. 3, 21 Abs. 1 SHEG
[33] Vgl. § 64 Abs. 2 Satz 1 SHEG
[34] Vgl. § 10 Abs. 4 Satz 2 SHEG
[35] Vgl. Empfehlungen zur Entwicklung der Fachhochschulen in den 90er Jahren, Köln 1991, S. 12
[36] Vgl. Waldeyer, DNH 3/1988, S. 5 ff.
[37] So § 4 SHStrG-Entwurf
[38] So § 6 SHStrG-Entwurf
[39] Vgl. § 10 Abs. 4 Satz 2 SHEG
[40] Vgl. § 10 Abs. 6 SHEG
[41] Vgl. § 45 SHEG
[42] Vgl. § 7 Abs. 1 SHStrG-Entwurf
[43] Vgl. § 21 Abs. 1 SHEG

operatives Verfahren zwischen Universität und Fachhochschule zur Promotion besonders befähigter Fachhochschulabsolventen aufzunehmen. Der Erwerb eines universitären Abschlusses darf dabei nicht zur Voraussetzung gemacht werden. Zu Gutachtern und Prüfern in Promotionsverfahren können auch Hochschullehrer von Fachhochschulen bestellt werden.[44] Diese Regelung wird im Regierungsentwurf mit der „wissenschaftlichen Gleichwertigkeit der Hochschullehrer" begründet.[45] Weiter wird ausgeführt: „Ein kooperatives Promotionsverfahren erscheint angesichts der notwendigen Durchlässigkeit im Bildungssystem, der Qualität der Fachhochschulausbildung und der wissenschaftlichen Leistungsfähigkeit des Lehrkörpers angezeigt."[46] Da an Fachhochschulen gemäß § 42 Satz 2 HRG Ämter für Hochschuldozenten nicht eingerichtet werden dürfen, sollte in § 7 Abs. 3 SHStrG-Entwurf entsprechend der rahmenrechtlichen Terminologie von Professoren an Fachhochschulen und nicht von Hochschullehrern gesprochen werden.

4. Diplomprüfung ohne Studium

In § 18 Abs. 2 SHEG wird eine Externenprüfung vorgesehen, die bundesrechtlich zulässig ist.[47] Nach dieser Regelung können Personen, die sich in ihrer Berufspraxis, im Rahmen der Weiterbildung und durch autodidaktische Studien ein den Studien- und Prüfungsordnungen entsprechendes Wissen und Können angeeignet haben, den berufsqualifizierenden Abschluß im externen Verfahren erwerben. Über das Ablegen der Prüfungen und das Erbringen der Leistungsnachweise entsprechend der Prüfungsordnung entscheidet der Prüfungsausschuß der Hochschule. Hiervon abweichend wird in § 18 Abs. 3 SHEG bestimmt, daß das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst ermächtigt wird, durch Verordnungen die Ablegungen von Diplomprüfungen (FH) von Absolventen der Fachschulen zu regeln. Diese Regelung ist weder mit Art. 5 Abs. 3 GG noch mit §§ 16 Abs. 1 Satz 1, 60 Nr. 1 HRG vereinbar. Die in § 18 Abs. 3 SHEG erwähnten "Diplomprüfungen (FH)" stellen Hochschulprüfungen dar, die nur in Hochschulprüfungsordnungen, nicht aber in staatlichen Rechtsverordnungen geregelt werden können. Der Erlaß von Hochschulprüfungsordnungen gehört nach dem Hochschulurteil des Bundesverfassungsgerichts[48] zu den wissenschaftsrelevanten Angelegenheiten, auf die sich die Freiheitsgarantie von Art. 5 Abs. 3 GG bezieht. Hochschulprüfungsordnungen unterliegen aber gemäß Art. 12 Abs. 1 Satz 2 GG auch der staatlichen Verantwortung für die Berufsausbildung. Aus diesem Grunde werden die Hochschulprüfungsordnungen in § 60 Nr. 1 HRG dem Bereich des Zusammenwirkens von Land und Hochschule zugerechnet. Die Form des Zusammenwirkens wird in § 16 Abs. 1 Satz 1 HRG dahingehend geregelt, daß der Hochschule die Formulierungsprärogative in bezug auf die Gestaltung der Prüfungsordnungen eingeräumt wird, während der staatliche Mitwirkungsakt sich in Form der nachträglichen Genehmigung vollzieht. Da in § 18 Abs. 3 SHEG eine Mitgestaltung der Prüfungsordnungen durch die Fachhochschulen völlig ausgeschlossen wird, ist die Regelung wegen Verstoßes gegen Art. 5 Abs. 3 GG verfassungswidrig und damit unwirksam. Auch der Gleichheitsgrundsatz von Art. 3 Abs. 1 GG gebietet, die Absolventen von Fachschulen in bezug auf die Ablegung der Diplomprüfung nicht anders zu behandeln als den Personenkreis von § 18 Abs. 2 SHEG, der sich im externen Verfahren einer Abschlußprüfung auf der Grundlage der Hochschulprüfungsordnung unterziehen muß.

[44] Vgl. § 7 Abs. 2 SHStrG-Entwurf
[45] Vgl. LT-Drs. 1/1377, S. 5
[46] A.a.O., S. 5
[47] Vgl. BVerwG, BayVBl. 1983, 346 f.; Waldeyer, in Hailbronner, HRG, § 15 Rdnr. 2; anderer Meinung: Salzwedel, HdbWissR, Bd. 1, S. 812
[48] Vgl. BVerfGE 35, 123

5. Personal

Im Gegensatz zum Berliner[49] und Brandenburgischen Hochschulgesetz[50] wird im Sächsischen Hochschulerneuerungsgesetz die Personalstruktur der Fachhochschulen nicht ausdrücklich festgelegt. Dies hat zur Folge, daß an den Fachhochschulen zwar wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter beschäftigt werden können, die Einrichtung von entsprechenden Stellen aber im Ermessen der zuständigen politischen Instanzen steht. Werden den Fachhochschulen wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter zugestanden, können diese Stellen auch mit Fachhochschulabsolventen besetzt werden.[51] Dagegen kann ein promovierter Fachhochschulabsolvent nicht wissenschaftlicher Assistent an einer Universität werden, da hierfür ein qualifizierter Abschluß eines „wissenschaftlichen Studiums" unverzichtbare Einstellungsvoraussetzung ist.[52] Diese Vorschrift steht in auffallender Disharmonie zur Regelung in § 50 Abs. 2 Satz 1 SHEG, nach der für die Berufung als Professor auch ein abgeschlossenes Fachhochschulstudium ausreicht, wenn die sonstigen Einstellungsvoraussetzungen erfüllt sind.

IV. Sachsen-Anhalt

Das Gesetz zur Erneuerung der Hochschulen des Landes Sachsen-Anhalt (HEGLSA)[53] ist am 3. August 1991 in Kraft getreten.[54] Es stellt ein Vorschaltgesetz dar, das später durch ein Landeshochschulgesetz ersetzt werden soll. Das Hochschulerneuerungsgesetz wird ergänzt durch das Erste Hochschulstrukturgesetz.[55] Dieses bestimmt, daß als staatliche Fachhochschulen neu errichtet werden

- die Fachhochschule Anhalt mit Sitz in Köthen und Standorten in Bernburg, Dessau und Köthen,
- die Fachhochschule Harz mit Sitz in Wernigerode,
- die Fachhochschule Magdeburg mit Sitz in Magdeburg und Standorten in Magdeburg und Stendal,
- die Fachhochschule Merseburg mit Sitz in Merseburg.[56]

1. Ausbildungsauftrag

Die Fachhochschulen des Landes Sachsen-Anhalt vermitteln durch anwendungsbezogene Lehre eine Bildung, die zu selbständiger Anwendung wissenschaftlicher Methoden und künstlerischer Tätigkeit in der Berufspraxis befähigt.[57]Dieser Ausbildungsauftrag stimmt wörtlich überein mit der früheren Regelung in § 2 Abs. 1 Satz 3 der Vorläufigen Hochschulordnung vom 18. September 1990.[58] Fehlerhaft ist, daß die durch die Fachhochschulen vermittelte Bildung sowohl zu selbständiger Anwendung wissenschaftlicher Methoden als auch zu künstlerischer Tätigkeit befähigen soll. Dieser Fehler findet sich auch bei der Festlegung des Ziels des Studiums.[59] Da durch die Lehre entweder eine wissenschaftliche oder eine künstlerische Befähigung vermittelt wird, ist in beiden Vorschriften das Wort „und" durch das Wort „oder" zu ersetzen. Zu beanstanden ist auch, daß in Abweichung von der rahmenrechtlichen Vorgabe in § 2 Abs. 1 Satz 2 HRG in § 2 Abs. 1 Sätze 2 und 3 HEGLSA die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse nicht erwähnt wird.

[49] Vgl. § 92 Abs. 2 BerlHG
[50] Vgl. §§ 46 Abs. 2, 65 Abs. 2 BrbgHG
[51] Vgl. § 66 Abs. 4 SHEG
[52] Vgl. § 64 Abs. 2 Satz 1 SHEG
[53] Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt vom 2. 8. 1991, S. 197 ff.
[54] Vgl. § 122 Abs. 1 HEGLSA
[55] Vgl. Beschlußempfehlung des Landtagsausschusses für Bildung und Wissenschaft, LT-Drs. 1/1216 vom 20. 2. 1992
[56] Vgl. § 1 Erstes Hochschulstrukturgesetz
[57] Vgl. § 2 Abs. 1 Satz 3 HEGLSA
[58] Gesetzblatt der DDR, Teil I, Nr. 63 vom 26. 9. 1990, S. 1585
[59] Vgl. § 5 Abs. 1 Satz 1 HEGLSA

2. Forschungsauftrag

Die Entscheidung, ob und inwieweit Forschung zu den Aufgaben der Fachhochschule gehört, hat das HRG in § 2 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 9 Satz 1 den Ländern überlassen.[60] Das Hochschulerneuerungsgesetz von Sachsen-Anhalt hat den Fachhochschulen zwar einen spezifischen Ausbildungsauftrag erteilt, nicht jedoch einen besonderen Forschungsauftrag. Hierbei handelt es sich um einen schwerwiegenden Mangel des Gesetzes, dessen Beseitigung in § 2 Satz 2 des Regierungsentwurfes eines Gesetzes über die Errichtung der Fachhochschulen geplant war.[61] Diese Vorschrift wurde aber während des Gesetzgebungsverfahrens ersatzlos gestrichen.[62] Angesichts der fehlenden Zuweisung von Forschungsaufgaben an die Fachhochschulen ist es nicht verwunderlich, daß der Gesetzgeber zwischen „wissenschaftlichen Hochschulen" und Fachhochschulen unterscheidet.[63] Dementsprechend wird auch zwischen „wissenschaftlichen Studiengängen"[64] und Fachhochschulstudiengängen[65] differenziert.

3. Promotion

Die Zulassung zur Promotion setzt in der Regel ein abgeschlossenes Hochschulstudium in einem „wissenschaftlichen Studiengang" voraus.[66] In die Promotionsordnungen der „wissenschaftlichen Hochschulen" sind aber Bestimmungen für ein kooperatives Verfahren mit den Fachhochschulen zur Promotion besonders befähigter Fachhochschulabsolventen aufzunehmen; zum Nachweis der besonderen Qualifikation können besondere Eignungsfeststellungsverfahren vorgesehen werden. Der Erwerb eines universitären Abschlusses darf nicht zur Voraussetzung für eine Zulassung zum Promotionsverfahren gemacht werden.[67] Dieses kooperative Promotionsverfahren wird aber weitgehend entwertet durch die Regelung in § 5 Abs. 2 des Ersten Hochschulstrukturgesetzes. Danach können zu Gutachtern und Prüfern in Promotionsverfahren auch habilitierte Hochschullehrer an Fachhochschulen bestellt werden. Hierbei wird nicht beachtet, daß habilitierte Professoren an Fachhochschulen lediglich in sehr geringem Umfang vorhanden sind, da gemäß § 44 Abs. 3 Satz 2 HRG[68] die Habilitation nur in besonders begründeten Ausnahmefällen eine Berufung als Professor an eine Fachhochschule ermöglicht. Rahmenrechtlich ist die Regelung in § 5 Abs. 2 des Ersten Hochschulstrukturgesetzes nicht geboten. Zu den Hochschulprüfungen im Sinne von § 15 Abs. 4 Satz 1 HRG zählen auch Promotionen.[69] Folglich findet auch bei Promotionen die Regelung von § 15 Abs. 4 Satz 2 HRG Anwendung, deren Voraussetzungen von den Professoren mit der Qualifikation gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 4 b HRG erfüllt werden, da sie in der Regel gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 HRG die besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit durch die Qualität ihrer Promotion nachgewiesen haben. Soweit sie ausnahmsweise nicht promoviert sind, müssen sie wissenschaftliche Leistungen nachgewiesen haben, die nach Art und Güte einer qualifizierten Promotion entsprechen,[70] so daß auch in diesem Fall eine gleichwertige Qualifikation im Sinne von § 15 Abs. 4 Satz 2 HRG gegeben ist. Darüber hinausgehende Qualifikationsanforderungen an Prüfer in Promotionsverfahren lassen sich dem HRG nicht entnehmen.[71]

4. Personal

Die Regelungen des Hochschulerneuerungsgesetzes über das wissenschaftliche und künstlerische Personal[72] lassen nicht erkennen, welche Personaltypen für die Fachhochschulen vorgesehen sind. Diese Unklarheit wird auch nicht durch das Erste Hochschulstrukturgesetz beseitigt, dessen § 4 sich auf das Personal für die Fachhochschulen bezieht. Gemäß § 4 Abs. 2 dieses Gesetzes werden Professoren und Dozenten für die zu gründenden Fachhochschulen zu Professoren neuen Rechts nach HEGLSA berufen. Unklar bleibt, was in dieser Vorschrift unter „Dozenten" zu verstehen ist. Im Interesse einer exakten Begrifflichkeit sollte nicht von „Fachhochschullehrern"[73], sondern entsprechend der rahmenrechtlichen Terminologie[74] von Professoren an Fachhochschulen gesprochen werden. Auch der Begriff „übriges wissenschaftliches Personal"[75] der Fachhochschule läßt die nötige Präzision vermissen, da offenbleibt,ob hiermit lediglich Lehrkräfte für besondere Aufgaben oder auch wissenschaftliche Mitarbeiter gemeint sind.

5. Ausbildungsgänge für den öffentlichen Dienst

In seinen Empfehlungen zur Errichtung von Fachhochschulen in den neuen Ländern vom 5. Juli 1991 hat der Wissenschaftsrat[76] angeregt, die Möglichkeiten zur Ausbildung für den gehobenen Verwaltungsdienst an externen Fachhochschulen weitestgehend auszuschöpfen, um auf diese Weise zur hochschulpolitisch gewünschten Stärkung der Fachhochschulen beizutragen. Die gesetzliche Ermächtigung zur Verwirklichung dieser Empfehlung findet sich in § 7 des Ersten Hochschulstrukturgesetzes, der die Landesregierung ermächtigt, für die Ausbildung von Beamten in der öffentlichen Verwaltung und in der Rechtspflege besondere Fachhochschulen *oder* Fachbereiche an staatlichen Fachhochschulen durch Rechtsverordnung zu errichten. Entsprechend den beamtenrechtlichen Vorgaben soll die Studienzeit für diese Ausbildungsgänge drei Jahre betragen, während für alle anderen Fachhochschulstudiengänge eine Regelstudienzeit von vier Jahren einschließlich integrierter Praxisphasen und Prüfungszeiten vorgesehen ist.[77] Es bleibt abzuwarten, ob die Landesregierung sich für eine externe Ausbildung von Verwaltungsfachkräften entschließen wird. Auf die Vorteile des externen Ausbildungsmodells hat der Wissenschaftsrat[78] überzeugend hingewiesen.

V. Thüringen

Das Vorläufige Thüringer Hochschulgesetz[79] ist am 18. Mai 1991 in Kraft getreten.[80] Es sieht vor, daß die Vorläufige Hochschulordnung vom 18. September 1990[81] mit einigen Änderungen als vorläufiges Landesgesetz bis zum 29. Februar 1992[82] Geltung behält. Zu den Änderungen gehört, daß die umstrittene Regelung von § 128 a Abs. 2 der Vorläufigen Hochschu-

---

[60] Vgl. Waldeyer, Das Recht der Fachhochschulen, Rdnr. 10–13, in Hailbronner, Kommentar zum Hochschulrahmengesetz, Heidelberg 1991
[61] Vgl. LT-Drs. 1/738 vom 5. 9. 1991
[62] Beschlußempfehlung des Ausschusses für Bildung und Wissenschaft vom 20. 2. 1992, LT-Drs. 1/1216
[63] Vgl. § 5 Abs. 1 des Ersten Hochschulstrukturgesetzes
[64] Vgl. §§ 19 Abs. 3, 20 Abs. 1 HEGLSA
[65] Vgl. §§ 8 Abs. 4 Satz 2, 41 Abs. 4 Satz 2 HEGLSA
[66] Vgl. § 20 Abs. 1 HEGLSA
[67] Vgl. § 5 Abs. 1 des Ersten Hochschulstrukturgesetzes
[68] Diese rahmenrechtliche Vorgabe wird in § 41 Abs. 4 Satz 2 HEGLSA übernommen.
[69] Vgl. BVerwG, NVwZ 1988, 827
[70] Vgl. BVerwG, ZBR 1986, 341
[71] Vgl. Waldeyer, in Hailbronner, Kommentar zum Hochschulrahmengesetz, § 15 Rdnr. 45, Heidelberg 1991
[72] Vgl. §§ 39 ff. HEGLSA
[73] So § 3 Abs. 3 des Ersten Hochschulstrukturgesetzes
[74] Vgl. §§ 44 Abs. 3 Satz 2, 45 Abs. 2 Satz 3 HRG
[75] So § 4 Abs. 3 des Ersten Hochschulstrukturgesetzes
[76] A.a.O., S. 57
[77] Vgl. § 8 Abs. 4 Satz 2 HEGLSA
[78] A.a.O., S. 57
[79] Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Thüringen vom 17. 5. 1991, S. 79 ff.
[80] Vgl. Art. IV Abs. 1
[81] Gesetzblatt der DDR, Teil I, Nr. 63 vom 26. 9. 1990, S. 1585 ff.
[82] Vgl. Art. IV Abs. 1

lordnung rückwirkend zum 3. Oktober 1990 gestrichen wird.[83] Nach dieser Vorschrift konnte das zuständige Ministerium Inhabern eines Fachschulabschlusses als Ingenieur auf Antrag den Grad "Diplomingenieur (FH)" verleihen. Im Vorläufigen Thüringer Hochschulgesetz wird der Minister für Wissenschaft und Kunst ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Einführung von Fachhochschulen zu regeln.[84] Aufgrund dieser Ermächtigung wurde die Thüringer Verordnung zur Gründung von Fachhochschulen vom 17. September 1991 erlassen.[85] Gemäß § 1 Abs. 1 dieser Rechtsverordnung werden mit Wirkung vom 1. Oktober 1991 gegründet

- die Fachhochschule Erfurt,
- die Fachhochschule Jena,
- die Fachhochschule Schmalkalden.

Ergänzend heißt es in § 1 Abs. 2: „Bis zur Gründung führen die unter Abs. 1 genannten *Schulen*[86] die Bezeichnung Fachhochschule (i. G.)." Die Einordnung der Fachhochschulen als „Schulen" stellt offensichtlich kein sprachliches Versehen dar, sondern beruht darauf, daß die Fachhochschulen nicht zu den Hochschulen im Sinne des Vorläufigen Thüringer Hochschulgesetzes gehören.[87] Die Behebung dieses Mangels ist aber geplant. Der Entwurf zur Änderung des Vorläufigen Thüringer Hochschulgesetzes vom 13. Januar 1992[88] sieht vor, die Fachhochschulen in den Geltungsbereich des Hochschulgesetzes einzubeziehen. Außerdem will der Entwurf die Geltungsdauer des Vorläufigen Thüringer Hochschulgesetzes bis zum 31. Juli 1992 erweitern.[89] Am 1. August 1992 soll nämlich das Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) in Kraft treten, dessen Regierungsentwurf am 4. November 1991 veröffentlicht wurde.[90] Die folgenden Ausführungen beziehen sich auf diesen Entwurf.

1. Lehre und Forschung

Der Ausbildungs- und Forschungsauftrag der Fachhochschulen ist in § 4 Abs. 1 vorbildlich geregelt: „Die Hochschulen dienen der Pflege und der Entwicklung der Wissenschaften und der Künste durch Forschung, Lehre und Studium. Sie bereiten auf berufliche Tätigkeiten vor, die die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und wissenschaftlicher Methoden oder die Fähigkeiten zu künstlerischer Gestaltung erfordern. Die Fachhochschulen erfüllen ihre Aufgaben nach Satz 1 und 2 durch anwendungsbezogene Lehre und entsprechende Forschung. Das Land soll im Zusammenwirken mit den Fachhochschulen durch entsprechende Maßnahmen die Forschungsmöglichkeiten der Fachhochschulen ausbauen und Möglichkeiten zur Förderung eines wissenschaftlichen Nachwuchses für diesen Hochschulbereich schrittweise entwickeln." Diese Aufgabenbeschreibung orientiert sich weitgehend am Berliner Hochschulgesetz.[91] Ihr kommt bundesweit Modellcharakter zu.

2. Studium

Das Ziel des Studiums wird in fast wörtlicher Übernahme von § 7 HRG einheitlich für sämtliche Hochschularten festgelegt.[92] An Fachhochschulen beträgt die Regelstudienzeit bis zum Diplom vier Jahre einschließlich integrierter Praxissemester und Prüfungszeiten.[93] Studierende der Fachhochschulen erwerben nach bestandener Vorprüfung die Berechtigung, an einer anderen Hochschule in gleichen oder verwandten Studiengängen weiterzustudieren. Bei einem Wechsel sind an der Fachhochschule zurückgelegte Studienzeiten und erbrachte Studienleistungen anzurechnen, soweit es mit den Anforderungen des neuen Studienganges vereinbar ist.[94] In dieser Regelung wird die Anrechnung von an der Fachhochschule erbrachten Prüfungsleistungen nicht erwähnt. Dieser Mangel beruht darauf, daß die Vorschrift sich fast wörtlich an § 21 Abs. 1 Satz 2 des rheinland-pfälzischen Fachhochschulgesetzes orientiert. Hierbei wird nicht bemerkt, daß dem rheinland-pfälzischen Gesetzgeber bei der Fassung von § 21 Abs. 1 Satz 2 FHG ein Redaktionsversehen unterlaufen ist.[95] Bei der Nichtanrechnung von Prüfungsleistungen wäre der Wert der mit der Anrechnung der Studienzeiten angestrebten Vergünstigung in Frage gestellt. In die Regelung von § 23 Abs. 3 Satz 2 des Entwurfs ist daher auch die Anrechnung von Prüfungsleistungen aufzunehmen. Auf diese Weise wird ein Widerspruch zu § 22 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 des Entwurfs vermieden. Hiernach muß in den Prüfungsordnungen auch die Anrechnung von Studien- und *Prüfungsleistungen*,[96] die an anderen Hochschulen erbracht worden sind, geregelt werden.

3. Studienreform

Zur Förderung der Reformen von Studium und Prüfungen kann das Ministerium im Benehmen mit den betroffenen Hochschulen Studienreformkommissionen einsetzen. In die Kommissionen sind Mitglieder von Hochschulen, Vertreter der Berufswelt und Angehörige der Bildungsverwaltung zu berufen. Vom Ministerium bekanntgegebene Empfehlungen sind bei Erlaß und Änderung von Studien- und Prüfungsordnungen zu berücksichtigen.[97] Diese Regelungen verstoßen evident gegen Art. 5 Abs. 3 GG und gegen § 9 HRG. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts[98] gehört die Festlegung der Studienordnung zu den wissenschaftsrelevanten Angelegenheiten, weil hierdurch die Lehre unmittelbar berührt wird. Bei Entscheidungen, die unmittelbar die Lehre betreffen, muß der Gruppe der Hochschullehrer der ihrer besonderen Stellung entsprechende maßgebliche Einfluß verbleiben.[99] Dieser verfassungsrechtlichen Vorgabe, die auch auf hochschulexterne Studienreformkommissionen Anwendung findet, wenn deren Empfehlungen Verbindlichkeit zukommt[100], wird in § 11 Abs. 1 des Entwurfes nicht Rechnung getragen. Die Regelungen ermöglichen eine hochschulexterne Fremdbestimmung in einem wissenschaftsrelevanten Bereich, die mit Art. 5 Abs. 3 GG nicht vereinbar ist, zumal die Empfehlungen im Gegensatz zur früheren Fassung von § 9 Abs. 5 Satz 1 HRG noch nicht einmal auf Grundsätze beschränkt sind. Mit der Änderung der §§ 9, 11 Abs. 3 HRG im Jahre 1985 verfolgte der Gesetzgeber das Ziel, die Verantwortung der Hochschulen für die Studienreform zu stärken. Er war der Meinung, daß die Aufgabe der Studienreform in erster Linie von den Hochschulen selbst zu leisten sei und deshalb ihr Handlungsspielraum in diesem Bereich erweitert werden müsse.[101] Diesen Zielsetzungen des Rahmengesetzgebers laufen die Regelungen in § 11 Abs. 1 des Entwurfes diametral zuwider. Sollten sie in Kraft treten, wären sie gemäß Art. 31 GG unwirksam, da § 9 HRG gemäß § 72 Abs. 1 Satz 5 HRG unmittelbar geltendes Recht darstellt.

---

[83] Vgl. Art. IV Abs. 2
[84] Vgl. Art. I § 130 a Abs. 1
[85] Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Thüringen, Nr. 21 vom 30. 9. 1991, S. 414 f.
[86] Hervorhebung vom Verfasser
[87] Vgl. Art. I § 1
[88] Landtagsdrucksache 1/1011, S. 2
[89] Vgl. Art. I Nr. 3 des Gesetzentwurfes
[90] Landtagsdrucksache 1/854
[91] Vgl. § 4 Abs. 1 BerlHG
[92] Vgl. § 9 des Entwurfes
[93] Vgl. § 23 Abs. 1 des Entwurfes
[94] Vgl. § 23 Abs. 3 Sätze 1 und 2 des Entwurfs
[95] Vgl. Waldeyer, DNH 2/1990, S. 20
[96] Hervorhebung vom Verfasser
[97] Vgl. § 11 Abs. 1 des Entwurfes
[98] Vgl. BVerfGE 35, 123
[99] Vgl. BVerfGE 35, 131 f.
[100] Vgl. Arndt, in Hailbronner, HRG, § 9 a.F. Rdnr. 87
[101] Vgl. Begründung des Regierungsentwurfes, BT-Drs. 10/2883, S. 15, 21; Beschlußempfehlung und Bericht des Ausschusses für Bildung und Wissenschaft, BT-Drs. 10/3751, S. 17 f.

4. Promotion

Den Fachhochschulen steht kein Promotionsrecht zu.[102] Die Zulassung zur Promotion setzt in der Regel den erfolgreichen Abschluß eines Hochschulstudiums voraus. Die Promotionsordnungen regeln, unter welchen Voraussetzungen Fachhochschulabsolventen zur Promotion zugelassen werden. Diese Regelung ist ähnlich unzulänglich wie die Neufassung von § 54 Abs. 3 Satz 3 des baden-württembergischen Universitätsgesetzes.[104] Die Festlegung der Zulassungsvoraussetzungen wird nämlich der autonomen Regelung der Universität überlassen, die sehr hohe Hindernisse aufstellen und damit den Zugang zur Promotion für Fachhochschulabsolventen erheblich erschweren kann. Entsprechend den Empfehlungen des Wissenschaftsrates[105] sollte sich auch das Thüringer Hochschulgesetz an den Regelungen in § 35 Abs. 4 BerlHG orientieren und insbesondere die gemeinsame Betreuung von Promotionen durch Professoren der Universitäten und der Fachhochschulen zulassen.

5. Personal

In Abweichung von § 92 Abs. 2 BerlHG und §§ 46 Abs. 2, 65 Abs. 2 BrbgHG wird die Personalstruktur der Fachhochschulen im Entwurf nicht ausdrücklich geregelt. Dies hat zur Folge, daß den Fachhochschulen wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter verweigert werden können. Die Regelung von § 54 Abs. 3 des Entwurfes spricht sogar dafür, daß den Fachhochschulen diese Personalkategorien vorenthalten werden sollen, da als Einstellungsvoraussetzung für befristet tätige wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter in der Regel ein abgeschlossenes Hochschulstudium an einer Universität, Technischen Hochschule oder Kunsthochschule verlangt wird. Diese Schlußfolgerung findet auch eine Stütze in § 38 Abs. 2 Satz 3 des Entwurfes, der vorsieht, daß an den Fachhochschulen die akademischen und die sonstigen Mitarbeiter die Gruppe der Mitarbeiter bilden. Eine solche Zusammenfassung ist gemäß § 38 Abs. 2 Satz 3 HRG rahmenrechtlich nur dann zulässig, wenn wegen der geringen Zahl von akademischen Mitarbeitern für sie die Bildung einer eigenen Gruppe nicht gerechtfertigt ist. Diese rahmenrechtliche Voraussetzung wäre nicht erfüllt, wenn zu den akademischen Mitarbeitern an der Fachhochschule nicht nur die Lehrkräfte für besondere Aufgaben[106], sondern auch die wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter gerechnet würden. Durch die Vorenthaltung von wissenschaftlichen Mitarbeitern wird nach Ansicht der Bundesregierung „die weitere Entwicklung der Fachhochschulen beeinträchtigt. Dies gilt nicht nur für die Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsprojekten. Das Fehlen wissenschaftlicher Mitarbeiter nimmt den Fachhochschulen auch die Möglichkeit, zumindest teilweise im Zusammenwirken mit den Universitäten eigene Nachwuchskräfte heranzubilden."[107] Entsprechend den Empfehlungen des Wissenschaftsrates[108] sollten auch an den Fachhochschulen wissenschaftliche Mitarbeiter auf Zeit eingestellt werden, denen die Aufgabe obliegt, im Rahmen von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben wissenschaftliche Dienstleistungen zu erbringen. Für diese Aufgabe sollten „in erster Linie junge Fachhochschulabsolventen"[109] vorgesehen werden.

Schlußbemerkungen

Zusammenfassend ist festzustellen, daß in den neuen Ländern die Chance, die Fachhochschule weiterzuentwickeln, bisher nur punktuell genutzt worden ist. Die Möglichkeiten, die das Hochschulrahmengesetz für diese Hochschulart bietet, wurden bei weitem nicht ausgeschöpft. Besonders deutlich wird dies hinsichtlich des Promotionsrechts der Fachhochschulen, das rahmenrechtlich zulässig ist[110] , landesgesetzlich bisher aber nicht verwirklicht wird. Insoweit gibt es in den neuen Ländern sogar einen Rückschritt, da die dortigen Ingenieurhochschulen und Technischen Hochschulen, die in Fachhochschulen aufgehen, das Promotionsrecht besaßen. Diese Rückstufung ist in der neueren deutschen Hochschulgeschichte ohne Beispiel. Bei der Erarbeitung der endgültigen Hochschulgesetze sollte die Frage des Promotionsrechts der Fachhochschulen noch einmal bedacht werden. Die Verleihung des akademischen Grades „Doktor (FH)" durch die Fachhochschulen würde die mit dem kooperativen Promotionsverfahren verbundenen Reibungsverluste vermeiden und den hochschulpolitisch erwünschten Wettbewerb zwischen den Hochschularten fördern. Durch Promotionen im Bereich der anwendungsbezogenen Forschung könnten die Fachhochschulen für die notwendige wirtschaftliche Umgestaltung in den neuen Ländern einen wertvollen Beitrag leisten.

Anschrift des Verfassers:
Professor Dr. Hans-Wolfgang Waldeyer
Gelmerheide 48
W-4400 Münster

[102] Vgl. § 3 Abs. 3 Satz 1 des Entwurfes
[103] Vgl. § 29 Abs. 3 Sätze 1 und 3 des Entwurfes
[104] Vgl. dazu Edler/Waldeyer, DNH 5/1991, S. 19 ff.
[105] Vgl. Empfehlungen zur Entwicklung der Fachhochschulen in den 90er Jahren, Köln 1991, S. 97 Fußnote 73; Empfehlungen zur Errichtung von Fachhochschulen in den neuen Ländern vom 5. 7. 1991, S. 53 f.
[106] Vgl. § 38 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Entwurfes
[107] Hochschulpolitische Zielsetzungen der Bundesregierung vom 29. 11. 1990, BT-Drs. 11/8506, S. 11
[108] Vgl. Empfehlungen zur Entwicklung der Fachhochschulen in den 90er Jahren, Köln 1991, S. 117 ff.
[109] So der Wissenschaftsrat, a.a.O., S. 119
[110] Vgl. § 18 Abs. 2 Satz 1 HRG

Günther Edler

Studienreform von oben

Der Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen hat Ende Oktober 1991 den Hochschulen und Verbänden, also auch dem Hochschullehrerbund in Nordrhein-Westfalen, den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften zugeleitet und um Stellungnahmen – bis zum 2. März 1992 – gebeten.

Der Entwurf sei in vier Begründungszusammenhängen notwendig geworden. An erster Stelle wurde ausgeführt, die bereits im Regierungsprogramm der Landesregierung herausgestellte Aufgabe, die Qualität der Lehre zu verbessern, solle durch das entsprechende Aktionsprogramm erfüllt werden, das der Öffentlichkeit bereits vorgestellt wurde[1]. Wichtige Ziele dieses Aktionsprogrammes erforderten gesetzgeberische Maßnahmen, u.a. die Ermächtigung für eine Rechtsverordnung, die durch ihre Vorgaben zur Transparenz und Straffung des Studien- und Prüfungsablaufs beitrage. Mit einem Erlaß hat das Ministerium im Januar 1992[2] Thesen zum Regelungsinhalt dieser Rechtsverordnung zu strukturellen und quantitativen Eckdaten für Studium und Prüfungen bekanntgegeben.

[1] Ministerium für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen – Pressereferat und Referat I A 2 – (Hrsg.), Aktionsprogramm Qualität der Lehre. Abschlußbericht über die Arbeit der beiden gemeinsamen Arbeitsgruppen aus Mitgliedern der wissenschaftlichen Hochschulen bzw. der Fachhochschulen und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung, Oktober 1991
[2] Erlaß vom 9. Januar 1992, Aktenzeichen I A 2 – 6030

In den nordrhein-westfälischen Hochschulgesetzen[3] sollen die Bestimmungen über die Studienreform (§ 6) durch den folgenden Absatz 4 ergänzt werden:

„(4) Das Ministerium für Wissenschaft und Forschung wird ermächtigt, zur Erreichung der Ziele der Studienreform strukturelle und quantitative Eckdaten für Studium und Prüfungen durch Rechtsverordnung vorzugeben. Die Rechtsverordnung kann insbesondere Regelstudienzeiten und Obergrenzen für Studienvolumina, für die Bearbeitungszeit von Studien- und Abschlußarbeiten und für die Zahl der Prüfungsvorleistungen und Fachprüfungen festlegen. Sie kann Bestimmungen zur Wiederholbarkeit von Prüfungsvorleistungen und Fachprüfungen einschließlich der Wiederholungsfristen und zum Informationsgehalt von Studienordnungen und Studienplänen, zur Ordnung des Studien- und Prüfungsablaufs und zur Transparenz der Prüfungsanforderungen enthalten."

Die nach dieser Ermächtigung zu erlassende Rechtsverordnung soll die Hochschulen veranlassen, ihre zu Hochschulprüfungen führenden Studiengänge zu reformieren. Sie soll dem Ziel dienen, daß das Studium in der Regelstudienzeit erfolgreich absolviert werden kann. Die Notwendigkeit struktureller und quantitativer Reformen wird für die Fachhochschulen damit belegt, daß sich im Wintersemester 1989/90 über 17 v. H. der Studierenden im zehnten und höheren Fachsemester befanden.[4]

Das Ministerium betont, daß es sich bei den Eckdaten – dem Regelungsinhalt der beabsichtigten Rechtsverordnung – letztlich im wissenschaftspolitische Entscheidungen handele. Belegt wird dies mit einem Zitat zur „Planstudienzeit" aus den Empfehlungen des Wissenschaftsrates zur Struktur des Studiums aus dem Jahr 1986:

„Nach der Erfahrung bleibt die Dauer einer Planstudienzeit, wenn man sie allein von fachlichen Gründen abhängig macht, immer strittig, mit der Tendenz, ständig verlängert zu werden. Im Blick auf den Fortschritt der Forschung muß eine begrenzte Dauer grundsätzlich willkürlich, ja auch als Abbruch erscheinen. Bei einer solchen, allein Wissenschafts- und Forschungsaspekte berücksichtigenden Argumentation kann es aber nicht bleiben. Vielmehr geht es um eine wissenschaftspolitische Entscheidung. Eine einheitliche Planstudienzeit sollte zur festen Größe werden, d. h. sie sollte nicht allein eine von fachwissenschaftlichen Erfordernissen abhängige Variable sein, die von Fall zu Fall danach bemessen wird, was jeweils an Lehrinhalten für einen berufsqualifizierenden Abschluß für unerläßlich und welcher Aufwand an Studienzeit für erforderliche gehalten wird. Umgekehrt ist zu fragen, was an geeigneten Lehrinhalten wichtig genug ist, um in die vorgegebene, begrenzte Planstudienzeit aufgenommen zu werden."

Das Ministerium beteuert, eine Verschärfung des Prüfungsrechts zu Lasten der Studierenden sei nicht beabsichtigt. Jedem Studierenden solle die Möglichkeit gegeben werden, sein Studium in angemessener Zeit zu beenden. Kein Studierender solle gezwungen werden, sein Studium in einer bestimmten Zeit abzuschließen.

Die **Regelstudienzeit** soll bei den Fachhochschulstudiengängen höchstens 8 Semester einschließlich aller Prüfungsleistungen und eines integrierten Praxissemesters betragen; ist kein integriertes Praxissemester eingerichtet, verringert sich die Regelstudienzeit um ein Semester. Die Prüfungsordnung kann berufspraktische Tätigkeiten vor und während des Studiums bis zu höchstens 12 Wochen vorsehen; die Regelstudienzeit bleibt hiervon unberührt.

Das **Gesamtstudienvolumen** kann in Fachhochschulen in der Fächergruppe Geistes- und Gesellschaftswissenschaften bis zu 133 Semesterwochenstunden betragen, in der Fächergruppe Natur- und Ingenieurwissenschaften bis zu 160 SWS. In einzelnen Semester soll die Obergrenze von 30 bzw. 33 SWS nicht überschritten werden. Für die Berechnung des Studienvolumens sind die Präsenzstunden ohne Gewichtungsfaktoren in SWS umzurechnen. 10 v.H. des Gesamtstudienvolumens sind für freie Wahlveranstaltungen vorzusehen. Das Verhältnis von Pflicht- zu Wahlpflichtveranstaltungen soll zwischen 2:1 und 1:1 liegen. Das letzte Semester vor dem Prüfungssemester soll mit einem verringerten Lehrangebot belegt werden. Eine Überschreitung der Obergrenzen bedarf der ministeriellen Genehmigung und ist nur zulässig, wenn der Anteil der Übungen und Praktika am Gesamtstudienvolumen mehr als 50 v.H. beträgt. In diesem Fall soll die Obergrenze für Fachhochschulstudiengänge 180 SWS betragen.

In Anlehnung an Empfehlungen der ehemaligen nordrhein-westfälischen „Ständigen Kommission für die Studienreform" aus dem Jahre 1982 geht das Ministerium auch im Jahre 1992 noch davon aus, daß Studierende für das Selbststudium je Stunde Präsenzzeit an Fachhochschulen durchschnittlich eine Stunde, an Universitäten jedoch zwei Stunden benötigen. Unter dieser Voraussetzung seien an Fachhochschulen 20 bis 25 SWS als generell studierbar anzusehen, an Universitäten 15 bis 20 SWS. Für die Studienvolumina der Universitäten wird an neuere Rahmenprüfungensordnungen angeknüpft, die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz beraten und beschlossen wurden. Für die Fachhochschulen gibt es derartige RPOen noch nicht. Die Quantifizierung des Verhältnisses von Pflicht- zu Wahlpflichtveranstaltungen und des Anteils freier Wahlveranstaltungen am Studienvolumen soll schließlich gewährleisten, daß die erforderliche Reduzierung der Studienvolumina nicht einseitig zugunsten der Pflichtveranstaltungen erfolgt und daß eine individuelle Schwerpunktbildung möglich bleibt.

Prüfungselemente, das sind Leistungsnachweise (LN) und Fachprüfungen (FP), können in Fachhochschulstudiengängen bis zu folgenden Obergrenzen vorgesehen werden:

- Sozial- und Bibliothekswesen: 5 LN und 6 FP
- Wirtschaft: 6 LN und 10 FP
- Natur- und Ingenieurwissenschaften: 8 LN und 12 FP

Umfang und Anforderungen der Prüfungsthemen sollen – auch an Universitäten – dem Grundsatz folgen, daß nur geprüft wird, was zuvor im Studium gelehrt wurde. Leistungsnachweise müssen inhaltlich auf Lehrveranstaltungen mit einem Umfang von höchstens vier SWS bezogen sein. Bis zu 50 v.H. der Leistungsnachweise sollen durch Fachprüfungen ersetzt werden können und vice versa. In Ingenieur-Studiengängen kann ein Leistungsnachweis auch aufgrund einer Studienarbeit erworben werden; sie soll innerhalb eines Semesters „unter Berücksichtiugng der sonstigen regulären Studienanforderungen" angefertigt werden können. Weitere Prüfungselemente sind unzulässig.

Die Obergrenzen für Prüfungselemente sollen der gegenwärtigen Tendenz gegensteuern, im Rahmen eines Studiengangs jedes Fach bzw. jedes Teilgebiet eines Faches durch Leistungsnachweise und/oder Fachprüfungen abzudecken. Der Arbeitsaufwand für die ingenieurwissenschaftliche Studienarbeit wird eingeschränkt und so die bisherige Entwicklung revidiert, Studienarbeiten zu kleinen Diplomarbeiten zu machen.

Für die **Bearbeitungszeit von Diplomarbeiten** in Fachhochschulstudiengängen soll eine Bearbeitungszeit von drei Monaten und eine Nachfrist von vier Wochen die unverrückbare Obergrenze sein. In universitären Studiengängen sind die Höchstzeiten vier Monate und sechs Wochen, im Falle empirischer und experimenteller Arbeiten sechs Monate mit einer Nachfrist bis zu acht Wochen. Die Nachfrist darf nur in dem

---

[3] Gesetz über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordhein-Westfalen (WissHG) und Gesetz über die Fachhochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (FHG)

[4] An den westdeutschen „wissenschaftlichen" Hochschulen waren im Wintersemester 1989/90 nahezu 30 v.H. der Studierenden im 15. und höheren Fachsemester.

zeitlichen Umfang gewährt werden, der durch Umstände bedingt ist, die der Kandidat nicht zu vertreten hat.

Auch der **Umfang von Diplomarbeiten** soll durch Richtwerte begrenzt werden – in Fachhochschulstudiengängen soll der Richtwert 40 Textseiten mit jeweils 40 Zeilen und 60 Anschlägen je Zeile betragen. Das Ministerium will so die Bearbeitungszeiten reduzieren. „Examensarbeiten sollen keine eigenständige Forschungsleistung dokumentieren, sondern zeigen, daß der Kandidat in der Lage ist, ein Problem in einer angemessenen Frist nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

Wiederholbarkeit und Wiederholungsfristen: Fachprüfungen sollen wie bisher höchstens zweimal wiederholt werden können. Über die in den Fachhochschulen umstrittene Möglichkeit einer Ergänzungsprüfung (nach dem dritten erfolglosen Versuch) schweigen sich die Thesen aus. In der Prüfungsordnung kann aber geregelt werden, daß eine innerhalb der Regelstudienzeit (bei Zwischenprüfungen innerhalb des vorgeschriebenen Zeitraums) abgelegte Fachprüfung bei Nichtbestehen nicht als Prüfungsversuch gewertet wird („Freischuß"). Für Leistungsnachweise (die offenbar wie bisher beliebig häufig wiederholbar sind) und Fachprüfungen ist innerhalb von drei Monaten eine Wiederholungsmöglichkeit anzubieten.

Fristen für den Prüfungsablauf und die Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen sollen organisatorisch bedingte Verzögerungen weitgehend ausschließen. Die Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen (Leistungsnachweise und Fachprüfungen) ist dem Studierenden spätestens nach vier Wochen mitzuteilen, die Bewertung der Diplomarbeit spätestens nach acht Wochen. Für das Thema der Diplomarbeit soll der Kandidat ein Vorschlagsrecht haben.

Zwecks **Strukturierung des Studiums und der Transparenz der Prüfungsanforderungen** sollen studiengangsbezogene Veranstaltungskommentare erstellt werden, die Aufschluß geben sollen über die Ziele der einzelnen Lehrveranstaltungen, ihre „Verortung" im Studienplan, die erwarteten und wünschenswerten Vorkenntnisse und ggf. die Teilnehmerbeschränkungen und das Auswahlverfahren. In den Prüfungsordnungen sind die zeitliche Abfolge der Zwischen und Abschlußprüfung, die gegenseitige Zuordnung der Studien- und Prüfungselemente sowie eine konkrete inhaltliche Beschreibung der Prüfungsgebiete in Katalogen darzustellen. Außerdem sind die inhaltlichen Anforderungen und die Bewertungskriterien für die Diplomarbeit anzugeben.

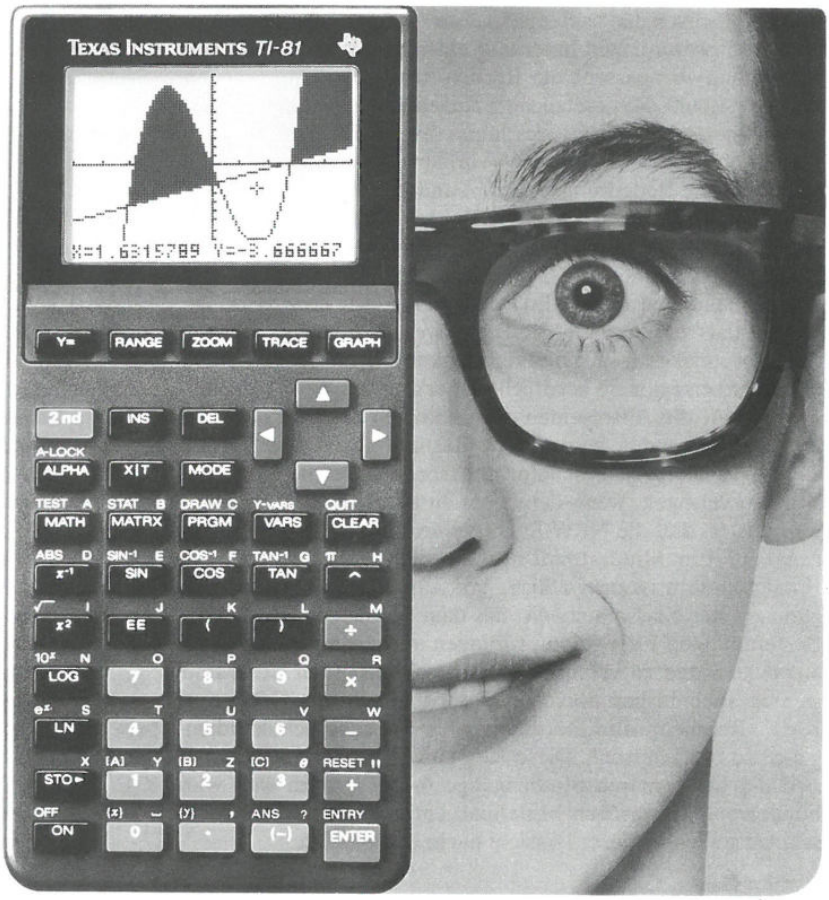

Bozell

TI-81.

Machen Sie sich ein Bild Ihrer Berechnungen.

Für Schüler und Studenten. Mit dem Graphikrechner TI-81 lassen sich mathematische Ausdrücke mühelos graphisch umsetzen. Alle Eingaben erfolgen so, wie man sie mit der Hand schreiben würde. Und genauso erscheinen sie auch im Display. Statistikanalysen, numerische oder graphische, sind mit einer oder mit zwei Variablen möglich. Ob lineare oder logarithmische Regression, Exponential- oder Potenzregression: Mit dem Cursor kann jede der angezeigten Funktionskurven untersucht werden.

Rechner, die Ihre Sprache sprechen.

TEXAS INSTRUMENTS

Den Hochschulen soll aufgegeben werden, die Prüfungs- und Studienordnungen innerhalb eines Jahres an die Rechtsverordnung anzupassen; die Rechtsverordnung kann erlassen werden, sobald die gesetzliche Ermächtigung vorliegt. Damit wäre frühestens im Herbst des Jahres 1992 zu rechnen.

Das nordrhein-westfälische Vorhaben hat ohne Zweifel überregionale Bedeutung. Auch in anderen Bundesländern – so in Baden-Württemberg und in Bayern – wurde bereits über eine Senkung der Studienvolumina nachgedacht.[5] Es gilt, die Einheitlichkeit und die Gleichwertigkeit der Studien- und Lehrbedingungen – soweit davon überhaupt noch gesprochen werden darf – innerhalb der Bundesrepublik nicht noch weiter zu beeinträchtigen. Die Freizügigkeit für die Studierenden und die überregionale berufliche Anerkennung der Studienabschlüsse für die Absolventen dürfen keinen Schaden nehmen. Die jetzt geltenden gesetzlichen Bestimmungen verpflichten das Ministerium, Hochschulprüfungsordnungen die Genehmigung zu versagen, wenn derartiges zu befürchten ist. Wer gewährleistet, daß die NRW-Rechtsverordnung nicht solche Folgen hat? Ein Mindestmaß an Koordination zwischen allen Bundesländern ist unerläßlich. Vor Jahren wurde die Beerdigung zweiter Klasse bejubelt, das dem Vorhaben, Allgemeine Bestimmungen für Diplomprüfungen an Fachhochschulen zu entwickeln und zu verabschieden, zuteil geworden ist. Damit gab es auch bisher noch keine Möglichkeit für HRK und KMK, Rahmenprüfungsordnungen für Fachhochschulstudiengänge zu beschliessen[6]. Diese RPOen werden verhindern, daß sich die universitären Studiengänge in NRW allzu weit vom bundesrepublikanischen Mittelmaß entfernen. Die Fachhochschulen stehen in dieser Hinsicht nackt und bloß da.

[5] vgl. Günther Edler, Regellehrverpflichtung, Studierbarkeit und der Curricularnormwert, in: DNH, Heft 4/91, Seite 11 f.

[6] Die rahmengesetzliche Grundlage findet sich in § 9 HRG – Koordinierung der Ordnung von Studium und Prüfungen. Das Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft soll die Auffassung vertreten, daß das NRW-Vorhaben mit dem Bundesrecht vereinbar ist.

Hans-Wolfgang Waldeyer

Eckdaten für Studium und Prüfungen vom Ministerium

Sind die in Nordrhein-Westfalen geplanten gesetzlichen Neuregelungen zur Studienreform mit höherrangigem Recht vereinbar?

Der Verfasser untersucht die vorgesehene Ergänzung zu §§ 6 der nordrhein-westfälischen Hochschulgesetze (WissHG/UG und FHG) um einen Absatz 4 auf ihre rechtliche Zulässigkeit. (Der Text der geplanten Neuregelung ist im Beitrag „Studienreform von oben" – in diesem Heft auf Seite 13 – wiedergegeben.)

I. Vereinbarkeit mit der Landesverfassung

Nach Art. 70 Satz 2 der Landesverfassung muß das Gesetz, das zum Erlaß einer Rechtsverordnung ermächtigt, Inhalt, Zweck und Ausmaß der erteilten Ermächtigung bestimmen. An die Bestimmtheit der gesetzlichen Ermächtigung sind insbesondere dann hohe Anforderungen zu stellen, wenn durch die Regelungen der Rechtsverordnung Grundrechte betroffen sind (vgl. Schmidt-Bleibtreu/Klein, Kommentar zum Grundgesetz, 7. Auflage, 1990, Art. 80 Rdnr. 12). Dies ist vorliegend der Fall, da der Erlaß der Studien- und Prüfungsordnungen zu den wissenschaftsrelevanten Angelegenheiten gehört, die dem Schutz von Art. 5 Abs. 3 GG unterliegen (vgl. BVerfGE 35, 123).

Gemäß §§ 6 Abs. 4 Satz 1 UG, 6 Abs. 4 Satz 1 FHG soll die Rechtsverordnung der Erreichung der Ziele der Studienreform dienen. Hiermit nimmt die Vorschrift auf die in §§ 6 Abs. 1, Satz 1 UG, 6 Abs. 1 Satz 2 FHG festgelegten Zielsetzungen Bezug. Die Rechtsverordnung soll somit unter Berücksichtigung der Ziele der §§ 5 und 80 UG bzw. §§ 5 und 51 FHG gewährleisten, daß

1. die Studieninhalte im Hinblick auf Veränderungen in der Berufswelt den Studenten breite berufliche Entwicklungsmöglichkeiten eröffnen,
2. die Formen der Lehre und des Studiums den methodischen und didaktischen Erkenntnissen entsprechen,
3. die Studenten befähigt werden, Studieninhalte wissenschaftlich selbständig zu erarbeiten und deren Bezug zur Praxis zu erkennen (so § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 UG) bzw. die Studenten befähigt werden, Studieninhalte auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden oder künstlerisch gestaltend selbständig zu erarbeiten und deren Bezug zur Praxis zu erkennen (so § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 FHG),
4. die Gleichwertigkeit einander entsprechender Hochschulabschlüsse gewährleistet und die Möglichkeit des Hochschulwechsels erhalten bleibt,
5. das Studium innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

In der Begründung des Gesetzesentwurfs (S. 21) wird dagegen der Zweck der Ermächtigung erheblich enger bestimmt: „Durch eine solche Rechtsverordnung soll den Hochschulen die effiziente Umsetzung wichtiger Teile des Aktionsprogramms ‚Qualität der Lehre' erleichtert werden." Wegen dieser Diskrepanz zwischen dem Wortlaut von §§ 6 Abs. 4 Satz 1 UG, 6 Abs. 4 Satz 1 FHG und der Begründung des Gesetzesentwurfes bleibt der Zweck der erteilten Ermächtigung unklar.

Auch Inhalt und Ausmaß der Ermächtigung sind nicht hinreichend bestimmt. Die Rechtsverordnung soll strukturelle und quantitative Eckdaten für Studium und Prüfungen vorgeben. Was hierunter zu verstehen ist, kann auch nicht im Wege der Auslegung ermittelt werden, da die Aufzählung in §§ 6 Abs. 4 Sätze 2 und 3 UG, 6 Abs. 4 Sätze 2 und 3 FHG nicht abschließend ist, wie die Formulierung „insbesondere" in §§ 6 Abs. 4 Satz 2 UG, 6 Abs. 4 Satz 2 FHG deutlich macht. Der Begriff „strukturelle Eckdaten" ist so undeutlich, daß der Inhalt der Rechtsverordnung für die Hochschulen nicht voraussehbar ist. Gehört zu den strukturellen Eckdaten auch die Festlegung des Ziels des Studiums und des Zwecks der Prüfung? Können auch die Prüfungsanforderungen, die Prüfungsfächer, die Gewichtung der Prüfungsfächer, Form und Art der Prüfungsleistungen, die Bewertungsgrundsätze für die einzelnen Prüfungsleistungen in der Rechtsverordnung bestimmt werden? Werden die strukturellen und quantitativen Eckdaten einheitlich für alle Studiengänge, fachrichtungsbezogen oder studiengangsbezogen festgelegt? Auf diese grundlegenden Fragen gibt die gesetzliche Ermächtigung in §§ 6 Abs. 4 UG, 6 Abs. 4 FHG keine Antwort. Sie ist nicht hinreichend bestimmt und daher wegen Verstoßes gegen Art. 70 Satz 2 Landesverfassung verfassungswidrig.

II. Vereinbarkeit mit dem Hochschulrahmengesetz

Durch die geplanten Neuregelungen von §§ 6 Abs. 4 UG, 6 Abs. 4 FHG werden auch Vorgaben des Hochschulrahmengesetzes gravierend verletzt.

1. § 16 Abs. 1 Satz 1 HRG

Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 HRG werden Hochschulprüfungen aufgrund von Prüfungsordnungen abgelegt, die der Genehmigung der zuständigen Landesbehörde bedürfen. Diese Vorschrift regelt das Zusammenwirken von Staat und Hochschule dahingehend, daß der Hochschule die Formulierungsprärogative in bezug auf die Gestaltung der Prüfungsordnungen eingeräumt wird, während der staatliche Mitwirkungsakt sich in Form der nachträglichen Genehmigung vollzieht. Diese rahmenrechtliche Vorgabe des Zusammenwirkens von Staat und Hochschule wird durch die geplanten Neuregelungen von §§ 6 Abs. 4 UG, 6 Abs. 4 FHG wesentlich geändert. Die Formulierungsprärogative in bezug auf die strukturellen und quantitativen Eckdaten für Studium und Prüfungen wird dem Ministerium für Wissenschaft und Forschung eingeräumt. Dafür soll die Genehmigung der von den Hochschulen zu erlassenden Prüfungsordnungen faktisch entfallen (vgl. Begründung des Gesetzesentwurfes, S. 27 f). Diese Umgestaltung des Zusammenwirkens von Staat und Hochschule ist mit der rahmenrechtlichen Vorgabe in § 16 Abs. 1 Satz 1 HRG nicht vereinbar.

Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus der Formulierung „nach Maßgabe des Landesrechts" in § 16 Abs. 2 HRG. Hierdurch wird lediglich zum Ausdruck gebracht, daß die im HRG genannten Regelungsgegenstände der Prüfungsordnung im Landesrecht präzisiert und erweitert werden können. Die Regelung von § 16 Abs. 2 erlaubt dagegen nicht, zur Erreichung der Ziele der Studienreform strukturelle und quantitative Eckdaten für Studium und Prüfungen durch Rechtsverordnung vorzugeben, da hierdurch die Unterscheidung zwischen Hochschulprüfungsordnungen und staatlichen Prüfungsordnungen verwischt, die Autonomie der Hochschulen in bezug auf die Gestaltung der Studienordnungen beschnitten und die Regelung von § 9 Abs. 2 HRG unterlaufen wird.

2. § 9 Abs. 2 HRG

Die geplante gesetzliche Ermächtigung von §§ 6 Abs. 4 UG, 6 Abs. 4 FHG läuft den Zielsetzungen, die der Gesetzgeber mit der Änderung der §§ 9, 11 Abs. 3 HRG im Jahre 1985 verfolgte, diametral zuwider. Wesentliches Reformziel des Dritten Gesetzes zur Änderung des HRG ist es, die Verantwortung der Hochschulen für die Studienreform zu stärken. Der Gesetzgeber war der Meinung, daß die Aufgabe der Studienreform in erster Linie von den Hochschulen selbst zu leisten sei und deshalb ihr Handlungsspielraum in diesem Bereich erweitert werden müsse (vgl. Begründung des Regierungsentwurfes, BT-Drs. 10/2883, S. 15, 21; Beschlußempfehlung und Bericht des Ausschusses für Bildung und Wissenschaft, BT-Drs. 10/3751, S. 17 f). Diese gesetzgeberischen Zielvorstellungen haben auch im Gesetzeswortlaut von § 9 Abs. 2 ihren Niederschlag gefunden. Die Empfehlungen im Sinne von § 9 Abs. 2 Sätze 3 und 4, die in der Form der Rahmenprüfungsordnung beschlossen werden, beziehen sich gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 lediglich auf die Gestaltung der **Prüfungsordnungen** und verfolgen allein den Zweck, die Gleichwertigkeit einander entsprechender Studienabschlüsse und die Möglichkeit des Hochschulwechsels (§ 8 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 HRG) im Geltungsbereich des HRG zu gewährleisten. Daraus folgt, daß die Rahmenprüfungsordnungen nicht der Verwirklichung der Zielvorgaben von § 8 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 3 HRG dienen, die Verantwortung für die Erreichung dieser Ziele vielmehr bei den Hochschulen liegt. Weiter ist zu beachten, daß Rahmenprüfungsordnungen in bezug auf Studiengänge, die mit einer Hochschulprüfung abgeschlossen werden, gemeinschaftlich von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz beschlossen werden (vgl. § 9 Abs. 2 Satz 2 HRG in Verbindung mit § 9 Abs. 2 der Vereinbarung der Länder über die Koordinierung von Studium und Prüfungen gemäß § 9 HRG vom 28. Februar 1988).

Durch die Ermächtigung von §§ 6 Abs. 4 UG, 6 Abs. 4 FHG werden die rahmenrechtlichen Vorgaben von § 9 Abs. 2 HRG in drei wesentlichen Bereichen unterlaufen:

a) Die Rechtsverordnung dient nicht nur der Verwirklichung der Zielvorgabe von §§ 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 UG, 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 FHG, sondern der Erreichung sämtlicher Ziele der Studienreform.

b) In der Rechtsverordnung werden nicht nur strukturelle und quantitative Eckdaten für die Hochschulprüfungsordnungen, sondern auch für die Studienordnungen vorgegeben. Unmittelbare staatliche Gestaltungsbefugnisse in bezug auf die Studienordnung sollten aber durch die Neufassung der §§ 9, 11 Abs. 3 HRG im Jahre 1985 gerade ausgeschlossen werden. Staatliche Mitgestaltung der Studienordnung ist rahmenrechtlich seit 1985 nur noch über die Mitwirkung bei dem Erlaß der Hochschulprüfungsordnung zulässig. Deshalb wird auch die Neuregelung von § 11 Abs. 3 HRG, die Studienordnungen nicht mehr einem staatlichen Zustimmungserfordernis unterwirft, weitgehend unterlaufen, wenn durch eine landesgesetzliche Vorschrift dem Ministerium für Wissenschaft und Forschung die Ermächtigung erteilt wird, die quantitativen und strukturellen Eckdaten für die Studienordnungen durch Rechtsverordnung vorzugeben.

c) Durch die geplanten Neuregelungen von §§ 6 Abs. 4 UG, 6 Abs. 4 FHG wird außerdem die rahmenrechtliche Vorgabe von § 9 Abs. 2 Satz 2 HRG mißachtet. Das Ministerium für Wissenschaft und Forschung kann nämlich **einseitig** strukturelle und quantitative Eckdaten für Studium und Prüfungen vorgeben. Gemäß § 9 Abs. 2 Satz 2 HRG werden dagegen die Rahmenprüfungsordnungen, die ebenfalls strukturelle und quantitative Eckdaten für die Hochschulprüfungsordnungen festlegen, **gemeinschaftlich** von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz beschlossen (vgl. § 9 Abs. 2 der Vereinbarung der Länder über die Koordinierung der Ordnung von Studium und Prüfungen gemäß § 9 HRG vom 25. 2. 1988).

Zusammenfassend ist festzustellen, daß die geplanten Ermächtigungen von §§ 6 Abs. 4 UG, 6 Abs. 4 FHG mit den rahmenrechtlichen Vorgaben von § 9 Abs. 2 HRG, die gemäß § 72 Abs. 1 Satz 5 HRG unmittelbar geltendes Recht darstellen, nicht vereinbar sind. Gemäß Art. 31 GG sind die geplanten Neuregelungen von §§ 6 Abs. 4 UG, 6 Abs. 4 FHG daher unwirksam.

3. §§ 10 Abs. 2 Satz 1, 16 Abs. 3 Satz 1 HRG

Gemäß §§ 10 Abs. 2 Satz 1, 16 Abs. 3 Satz 1 HRG wird die Regelstudienzeit durch die Hochschulprüfungsordnung bestimmt. Dagegen ist in den geplanten Neuregelungen von §§ 6 Abs. 4 Satz 2 UG, 6 Abs. 4 Satz 2 FHG vorgesehen, daß die Regelstudienzeiten durch Rechtsverordnung des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung festgelegt werden. Diese Kompetenzverlagerung von der Hochschule auf das Ministerium für Wissenschaft und Forschung steht mit dem Rahmenrecht nicht in Einklang. Dies machen auch die rahmenrechtlichen Versagungsgründe von § 16 Abs. 1 Sätze 2 und 3 HRG deutlich. Diese werden gegenstandslos, wenn die Regelstudienzeiten vom Ministerium für Wissenschaft und Forschung vorgegeben werden.

4. § 11 Abs. 1 Satz 3 HRG

Gemäß § 11 Abs. 1 Satz 3 HRG regelt die Studienordnung auf der Grundlage der Prüfungsordnung und unter Berücksichtigung der fachlichen und hochschuldidaktischen Entwicklung und der Anforderungen der beruflichen Praxis Inhalt und **Aufbau** des Studiums. Dagegen ist in den geplanten Neuregelungen von §§ 6 Abs. 4 Satz 3 UG, 6 Abs. 4 Satz 3 FHG vorgesehen, daß die Rechtsverordnung des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung auch Bestimmungen zur Ordnung

des Studienablaufs enthalten kann. Dies bedeutet, daß der Landesgesetzgeber dem Ministerium für Wissenschaft und Forschung Regelungsbefugnisse in einem Bereich einräumt, der gemäß § 11 Abs. 1 Satz 3 HRG der autonomen Gestaltung durch die Hochschule überlassen ist.

5. § 11 Abs. 2 Satz 3 HRG

Gemäß § 11 Abs. 2 Satz 3 HRG bestimmt die Studienordnung den Anteil der Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen am Gesamtlehrangebot. Dagegen ist in den geplanten Neuregelungen von §§ 6 Abs. 4 Satz 2 UG, 6 Abs. 4 Satz 2 FHG vorgesehen, daß in der Rechtsverordnung auch Obergrenzen für Studienvolumina festgelegt werden können. Diese Obergrenzen sollen, wie sich aus dem Aktionsprogramm „Qualität der Lehre" (vgl. Abschlußbericht, Oktober 1991, S. 56 f.) ergibt, sowohl für das Pflicht- und Wahlpflichtstudium als auch für das Wahlstudium festgesetzt werden. Dies ist mit der rahmenrechtlichen Regelung von § 11 Abs. 2 Satz 3 HRG nicht vereinbar. Danach kann die Hochschule auf der Grundlage der in der Hochschulprüfungsordnung vorgegebenen Regelstudienzeit den Anteil des Pflicht- und Wahlpflichtangebots am Gesamtlehrangebot in der Studienordnung autonom festsetzen. Hierbei handelt es sich nämlich, wie die rahmenrechtliche Vorgabe in § 11 Abs. 2 Satz 4 deutlich macht, um eine wissenschaftsrelevante Angelegenheit, die zum Verantwortungsbereich der Hochschule gehört.

Anschrift des Verfassers:
Professor Dr. Hans-Wolfgang Waldeyer
Gelmerheide 48
W-4400 Münster

Joachim Haas

Lernziel: Qualität der Lehre

Ein Übungskurs im Kopfrechnen für Hochschul-Manager

Der folgende Beitrag ist eine Art Glosse. Die rechenbaren Folgen, die sich aus der Umsetzung der quantitativen Eckdaten auf die Aufnahmekapazität ergeben, sind an sich zu schwerwiegend, um sich mit Ironie oder auch mit Galgenhumor in das noch nicht Unvermeidliche zu schicken. Wer sich eingehender mit dem Zusammenhang zwischen Studienvolumina und Aufnahmekapazität beschäftigen will, kann dies durch Nachlesen früherer Beiträge tun, die in der DNH zum Thema Curricularnormwerte erschienen sind.[1]

Ziel des Kurses und zweckentsprechende Modellvereinfachungen

Wollen Manager den Hintergedanken und Schlichen ihrer Verhandlungspartner auf die Spur kommen, müsssen sie darin geübt sein, schnell und überschlägig zu rechnen. In der Regel muß dazu die Wirklichkeit in einem Modell stark vereinfacht abgebildet werden, um relevante Rechenergebnisse durch Kopfarbeit erzielen zu können. Deshalb wird vorgeschlagen, das folgende vereinfachte Übungsmodell zu akzeptieren:

Übungsmodell

Gegeben sei ein stark nachgefragter Studiengang, dessen „Qualität der Lehre" dadurch „hochgerechnet" werden soll, daß bei konstanter Personalausstattung die Studierenden ein deutlich verringertes Pflichtpensum zu absolvieren haben. Untersucht wird, wie sich die Zahl der jährlich aufzunehmenden Studienanfänger durch das verringerte Pflichtpensum verändert.

Für die nachfolgend gestellten Übungsaufgaben wird durchgängig von 25 Professorenstellen ausgegangen, die jeweils eine Lehrverpflichtung von 18 Semesterwochen haben. Der Studiengang erreiche derzeit seine Ausbildungsqualität durch 180 prüfungsrelevante Semesterwochenstunden, die nach dem Studienplan in sechs Semestern zu absolvieren sind.

Die Lehrveranstaltungen sollen von durchschnittlich dreißig Hörern besucht werden. (Das Trainingsprogramm für Hochschulmanager würde unnötig belastet, wenn hier ausführlich nachzuweisen wäre, daß der Quotient 180 SWS : 30 Hörer = 6 und der Curricularnormwert von 6,0 nur zwei verschiedene Darstellungsformen desselben Inhalts sind.) In den später folgenden Übungsaufgaben wird die Zahl der durchschnittlich an den Lehrveranstaltungen teilnehmenden Hörer auf 35 erhöht.

Eine weitere Vereinfachung diene der Erleichterung der Kopf(rechen)arbeit:

Die von den Verwaltungsgerichten als kapazitätswirksam anerkannte (nämlich als die Aufnahmekapazität mindernde) Betreuung von praktischen Studiensemestern und Diplomarbeiten wird hier vernachlässigt; dafür entfällt andererseits die kapazitätswirksame Hinzurechnung der Lehraufträge.

Vorübung zum Aufwärmen: (Kann übersprungen werden)

Benutzen Sie für Ihre Kopf(rechen)arbeit die Formel:

„Angebot = Nachfrage"; dabei hat das Angebot in 3 Studienjahren einen Umfang von (3 · 25 · 2 · 18) Präsenzlehrveranstaltungen; wieviel Präsenzlehrveranstaltungen 3 StudentINNen-Jahrgänge mit der zu berechnenden Jahrgangsstärke A hören wollen/müssen, ergibt sich aus:

Nachfrage = 180 SWS · Zahl aller Gruppen in 3 Studienjahren

= 180 SWS · Studentenzahl in 3 Jahren/Gruppengröße

= 180 SWS · 3 · A / 30

Wenn die Jahrgangsstärke A gesucht ist, muß man einsetzen;

aus $3 \cdot 25 \cdot 2 \cdot 18 = 3 \cdot A \cdot 180/30$

entsteht $25 \cdot 2 \cdot 18 = A \cdot 180/30$ durch Kürzen mit 3

oder $25 \cdot 2 \cdot 18 = A \cdot$ (Curricularnormwert 180/30)

und damit die KapVO-Formel mit der Höchstzulassungszahl A.

1. Übung

Berechnen Sie aus $25 \cdot 2 \cdot 18 = A \cdot 180 / 30$ die Höchstzulassungszahl

$$A = A_1 = \frac{25 \cdot 2 \cdot 18}{180} \cdot 30$$

Zusatzaufgabe (fakultativ): Ermitteln Sie mit B_1 das Betreuungsverhältnis StudentINNen: Dozenten, wobei Sie alle StudentINNen einbeziehen, die sich in der Regelstudienzeit von 3,5 Jahren befinden; berechnen Sie

$$B_1 = \frac{3{,}5 \cdot A_1}{25} = \frac{3{,}5 \cdot 2 \cdot 18}{180} \cdot 30$$

[1]) Joachim Weber, Objektive Preisrichter gesucht. Zur Notwendigkeit der Erhöhung der Curricularnormwerte, in DNH, Heft 3/90, Seite 7 f.
Günther Edler, Regellehrverpflichtung, Studierbarkeit und der Curricularnormwert, in DNH, Heft 4/91, Seite 11 f.

2. Übung

Gemäß der Ermächtigung im Fachhochschulgesetz wird das Studienvolumen durch Rechtsverordnung auf 160 Semesterwochenstunden einschließlich eines 10%igen Wahlanteils gesenkt. Berechnen Sie

$$A_2 = \frac{25 \cdot 2 \cdot 18}{160} \cdot 30$$

3. Übung

Sie müssen sich sagen lassen, daß der Wahlveranstaltungsanteil von rund 15 SWS durch die Gerichte bei Numerus-clausus-Studiengängen als nicht kapazitätswirksam eingestuft wird. Berechnen Sie

$$A_3 = \frac{25 \cdot 2 \cdot 18}{160 - 15} \cdot 30$$

4. Übung

Sie wollen das Qualifikationsprofil des Fachhochschulabschlusses trotz Reduzierung des fachbezogenen Studienvolumens von 180 auf 145 Semesterwochenstunden erhalten und verlagern deshalb vorwiegend die bisherige Kleingruppenarbeit (Übungen usw.) aus dem Präsenzangebot in das Selbststudium; dadurch steigt die durchschnittliche Gruppengröße von 30 auf 35. Berechnen Sie

$$A_4 = \frac{25 \cdot 2 \cdot 18}{145} \cdot 35$$

5. Übung

Ein Gericht stellt fest, daß in Ihrem Studiengang tüchtige Mitarbeiter in der Lehre tätig sind; nehmen Sie an, daß pro Professorenplanstelle 6 Mitarbeiterstunden in die nunmehr gerichtsfeste Kapazitätsermittlung eingehen. Berechnen Sie

$$A_5 = \frac{25 \cdot 2 \cdot (18 + 6)}{145} \cdot 35$$

6. Übung

Durch ein Sonderprogramm werden dem stark nachgefragten Studiengang 3 Professorenstellen zugewiesen, die aber aufgrund widriger Umstände erst nach zwei Jahren besetzt sein sollen. Berechnen Sie

$$A_6 = \frac{(25 + 3) \cdot 2 \cdot (18 + 6)}{145} \cdot 35$$

Fragen, die schon einmal auftauchen, wenn die beiden Begriffe „Qualität" und „Effizienz" noch realitätsfern und nicht am zukunftsweisenden Maßstab „Ausbildungskosten pro StudentIN" orientiert sind.

Frage eines Kursteilnehmers:

„Warum gibt es keine Übungsaufgabe, welche die Steigerung der ‚Qualität der Lehre' durch Senkung der Höchstlehrverpflichtung gemäß den Vorschlägen des Wissenschaftsrates behandelt?"

Antwort des (real-)politisch orientierten Kursleiters: „Wenn Sie mit Höchstlehrverpflichtung einen Umfang von 18 Wochenstunden meinen, so haben Sie die bis zu 2 Stunden mögliche Entlastung durch die Betreuung von Diplomarbeiten und Praxissemestern und weitere Vergünstigungen für forschungsaktive Professoren unberücksichtigt gelassen – das sind Reduzierungen, die in der Öffentlichkeit ihre Wirkung nicht verfehlen.

Ein geschulter Blick auf die obigen Formeln und die Kenntnis der Haushaltslage des Bundeslandes ... machen schnell klar, daß die Senkung der Höchstlehrverpflichtung von 18 auf 16 oder gar 14 Wochenstunden politisch nicht durchsetzbar ist, solange sich der Erfolg der Fachhochschulen in einer über der Aufnahmekapazität liegenden Nachfrage nach Studienplätzen äußert. Aktionsprogramme haben die höchste politische Akzeptanz, wenn sie einen Prozeß in die richtige Richtung ansto-

FHA Fachhochschule Anhalt i.G.
Köthen - Bernburg - Dessau

Am Standort **Bernburg** der Fachhochschule Anhalt i. G. werden die Studiengänge **Landwirtschaft, Landespflege** und **Ökotrophologie** eingerichtet.

Dieser traditionelle Standort der Agrarwissenschaften im Raum der Magdeburger Börde bietet aufgrund der vorhandenen Kapazitäten gute Möglichkeiten zum Aufbau eines modernen Fachbereichs mit angewandter Forschung. Im Rahmen der Aufbauphase werden zum Wintersemester 1992/93 Hochschullehrer gesucht, die bereit sind, sich beim Aufbau einer Hochschule zu engagieren und als

Professorin/Professor

folgende Gebiete in anwendungsbezogener Lehre und Forschung zu vertreten:

1. **Agrarmanagement** – mit besonderen Kenntnissen auf dem Gebiet des Managements sowie Erfahrungen in der Betriebsführung größerer landwirtschaftlicher Unternehmen (Besoldungsgruppe C2 BBesO).
2. **Agrarhandel** – mit besonderen Kenntnissen auf den Gebieten des Agrarbusiness, der Logistik sowie zum internationalen Agrarhandel (Besoldungsgruppe C3 BBesO).
3. **Vermessungswesen** – mit besonderen Kenntnissen auf den Gebieten der Instrumentenkunde und der Landvermessung sowie Erfahrungen beim Einsatz moderner Rechentechnik in der Vermessung. Innerhalb der FH Anhalt i. G. sind in der Aufbauphase gleichzeitig Leistungen für den Fachbereich Architektur und Bauingenieurwesen zu erbringen (Besoldungsgruppe C3 BBesO).
4. **Kartographie** – mit besonderen Kenntnissen auf den Gebieten der Gestaltungslehre und der Luftbildkunde sowie zu Geoinformationssystemen (Besoldungsgruppe C3 BBesO).
5. **Ernährungslehre** – mit besonderen Kenntnissen auf den Gebieten der Anatomie und Physiologie, der Biochemie sowie Erfahrungen in der Labortätigkeit (Besoldungsgruppe C2 BBesO).

Von den Bewerbern werden die Fähigkeit und Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit Fachkollegen benachbarter Gebiete sowie vor allem Engagement auf dem Gebiet der Drittmittelforschung und bei der Gestaltung der internationalen Zusammenarbeit erwartet.
Die Einstellungsvoraussetzungen richten sich nach § 41 HEG LSA bzw. § 44 HRG.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte bis zum **15. Mai 1992** an den **Rektor der Fachhochschule Anhalt i.G., Bernburger Straße 52–57, O-4370 Köthen.**

ßen: Kostenneutrale Öffnung der Fachhochschulen für die zunehmende Zahl der studierwilligen Hochschulzugangsberechtigten; das erzwingt in der Lehre Senkung der Personalkosten pro Student und erfordert in der Öffentlichkeit lautes Nachdenken über die Qualität der Lehre"

Zusatzfrage des Kursteilnehmers:

„Wenn Studenten von den Universitäten auf die Fachhochschulen gelenkt werden sollen, warum wird damit nicht auch ein Transfer von Personalmitteln für die Lehre eingefordert?"

Antwort des Kursleiters:

„Wer aus dem Fachhochschulbereich kann diese Frage beantworten?"

Lösung der Übungsaufgaben zur durchschnittlichen Jahrgangsstärke:

A_1 = 150 StudentINNen pro Jahrgang bei 25 Professorenplanstellen
A_2 = 169 StudentINNen pro Jahrgang bei 25 Professorenplanstellen
A_3 = 186 StudentINNen pro Jahrgang bei 25 Professorenplanstellen
A_4 = 217 StudentINNen pro Jahrgang bei 25 Professorenplanstellen
A_5 = 290 StudentINNen pro Jahrgang bei 25 Professorenplanstellen
A_6 = 324 StudentINNen pro Jahrgang bei 25 besetzten und 3 nicht besetzbaren Professorenstellen

Ergebnis der Fakultativaufgaben zum Betreuungsverhältnis StudentINNen : Dozenten (gerundet):
$B_1 = 21:1$; $B_2 = 24:1$; $B_3 = 26:1$; $B_4 = 30:1$; $B_5 = 41:1$; $B_6 = 45:1$;

Die StudentINNen über der Regelstudienzeit kommen noch dazu!

Die allerletzte Übungsaufgabe (hier vorab das Ergebnis $B = 52:1$)

Die Einführung des obligatorischen Praxissemesters verschlechtert die Optik bei der Ausweisung des Betreuungsverhältnisses B, da die Anwesenheit der Regelstudienzeit-StudentINNen von 3,5 auf 4 Jahre angestiegen ist. Prüfen Sie nach:

$$B = \frac{4 \cdot A}{25} = \frac{4 \cdot (25+3) \cdot 2 \cdot (18+6)}{145} \cdot 35 \cdot \frac{1}{25};$$

Anschrift des Verfassers:
Professor Dr. rer nat. Joachim Haas
Prorektor für Lehre, Studium und Studienreform
der Fachhochschule Niederrhein
Webschulstraße 41–43
W-4050 Mönchengladbach 1

Klaus Wilhelm Slapnicar

Der *hlb* hat eine neue Satzung

Auf der Herbstsitzung des Präsidiums im Anschluß an das Kolloqium 1991 wurde die Satzung des *hlb* für die Bundesvereinigung am 23. November 1991 neu beschlossen. Seit diesem Tag hat der *hlb* mit dem völlig neu gefaßten Statut ein neues Grundgesetz.

Der Anlaß für eine Satzungsnovellierung, insbesondere im Hinblick auf die Erweiterung des geschäftsführenden Präsidiums (GP) von bisher drei auf fünf Vizepräsidenten geht auf einen Vorschlag des Altpräsidenten Gross zurück. Bei der Diskussion des diesbezüglichen Antrags regte 1989 der damalige Vorsitzende des Landesverbandes Bayern, Kollege Brons, an, die Satzung von 1972 insgesamt sprachlich zu überarbeiten. Die letztmalige Satzungsänderung hatte durch Beschluß des Präsidiums am 19. November 1988 zu einer Neuformulierung des § 2, was die Aufgaben des *hlb* anlangt, geführt. Nach umfangreichen Beratungen aufgrund verschiedenster, sehr konstruktiver Änderungsvorschläge aus unterschiedlichen Landesverbänden, erfolgten auf der Präsidiumssitzung am 22./23. März 1991 in Fulda einige strukturelle Vorwegbeschlüsse der Satzung, die im Hinblick auf die bevorstehende Neuwahl des GP des *hlb* notwendig wurden. Es handelte sich dabei um folgende drei Beschlüsse, nämlich das GP neben Präsidenten und Schatzmeister auf maximal zwei Vizepräsidenten zu verkleinern, dem Präsidenten die Kompetenz einzuräumen, zur Erledigung bestimmter Sach- und Fachfragen Sonderbeauftragte zu bestellen und die Festlegung, das Präsidium über den bisherigen Turnus von zwei Sitzungen im Kalenderjahr dreimal tagen zu lassen.

Zwei Grundtendenzen der neuen Satzung des *hlb* lassen sich kennzeichnend hervorheben. Es sind dies zum einen, daß die Satzung insgesamt in einheitlicher Diktion stromlinienförmiger durchformuliert ist. Zum anderen bedurfte es im Rahmen der Fortentwicklung des Satzungsentwurfes der Anpassung an die neuen, durch den Vereinigungsprozeß gestellten Aufgaben in Deutschland.

Neben diesen allgemeinen Kennzeichen bedürfen sechs weitere Besonderheiten der Hervorhebung gegenüber dem alten Satzungsbestand des *hlb*. Dazu gehören:

1. Um die Schlagkraft und Effektivität sowie eine Verkürzung der Kommunikation zu erreichen, wurde das GP auf maximal vier Personen beschränkt. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt besteht das GP sogar nur aus drei Personen. Die Stelle des zweiten Vizepräsidenten ist bewußt nicht besetzt worden, um so Vorsorge für einen Kollegen aus den neuen Bundesländern treffen zu können.
2. Die lediglich dem Präsidium verantwortlichen Referenten als Dauerinstitution sind mit der neuen Verfassung des *hlb* abgeschafft worden und durch direkt dem Präsidenten unterstellte, zeitlich vom Zweck her definierte Sonderbeauftragte mit Stabsaufgaben konstituiert worden. Nach der diesbezüglichen Neufassung der Satzung kann der Präsident bis zu vier Sonderbeauftragte bestellen. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt gibt es lediglich zwei Sonderbeauftragte, nämlich für Innovationen und für die neuen Bundesländer.
3. Im Hinblick auf den deutschen Vereinigungsprozeß bedurfte die Satzung des *hlb* einer dynamischen Möglichkeit, sich in den neuen Bundesländern entstehenden Landesverbänden bis zu deren Konstituierung durch Einzelmitgliedschaften, die der Vorsitzende des Paten-Landesverbandes vertritt, zu öffnen.
4. Maßgeblicher Gesichtspunkt für die Verkleinerung des GP und dem damit verbundenen Kompetenzverlust war die Vorstellung des Präsidiums, das nach wie vor aus den Vorsitzenden der Mitgliedsverbände besteht, sich dort stärker einzubringen. Aus diesem Grunde hat die Satzung in ihrer Neufassung diesem Gesichtspunkt dadurch Rechnung getragen, daß Präsidiumssitzungen wenigstens zweimal, in der Regel aber dreimal pro Jahr stattfinden, um die Belange der Landesverbände, die von ihm als oberstes Organ des *hlb* für programmatische Grundlagen des Verbandes und

Organigramm der *hlb* Bundesvereinigung

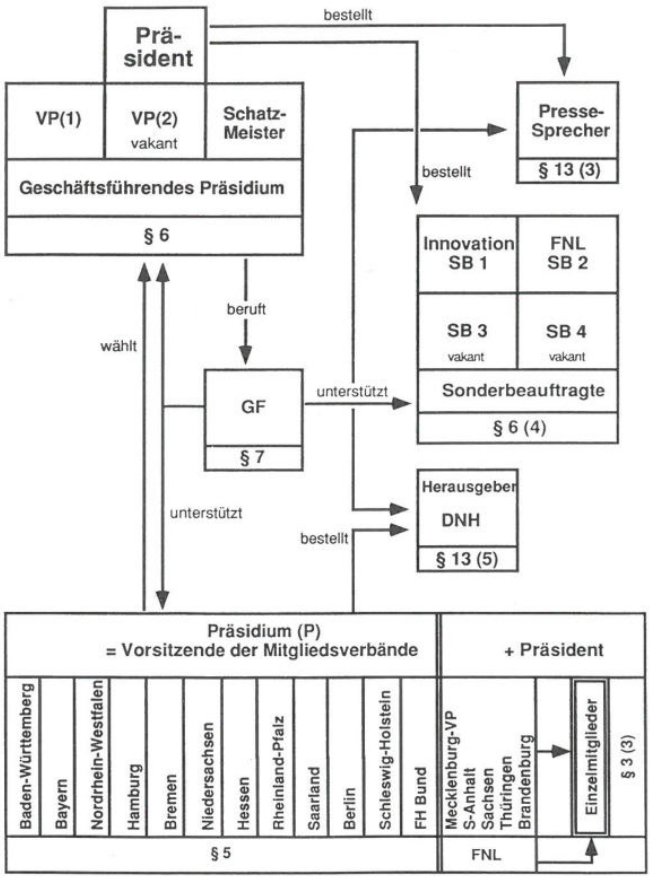

VP = Vizepräsident
GP = Geschäftsführendes Präsidium
GF = Geschäftsführer

DNH = Die Neue Hochschule
SB = Sonderbeauftragter
FNL = Neue Bundesländer

der uneingeschränkten Richtlinien- und Weisungsbefugnis ausgehen.

5. Erstmalig in der Satzung des *hlb* ist der Geschäftsführer in ihr verankert. In seiner für die Informationsbeschaffung und -auswertung wichtigen Funktion für alle Organe des *hlb* und deren Einzelmitglieder, hebt die Satzung den Geschäftsführer als Leiter der Geschäftsstelle der Bundesvereinigung sowie als Protokollführer ausdrücklich hervor.
6. Grundlegend neu geregelt ist die Öffentlichkeitsarbeit des *hlb*. Herausgeber aller Publikationen des *hlb* ist in der Regel der Präsident. Um die Öffentlichkeitsarbeit des *hlb* in Zukunft noch nachhaltiger zu gestalten, kann der Präsident nun einen Pressesprecher bestellen. Die frühere Funktion des Pressereferenten ist damit weggefallen und nunmehr auf Pressesprecher und Herausgeber der Verbandszeitschrift „Die Neue Hochschule" aufgeteilt. Dazu hat Kollege Edler bereits in eigener Sache berichtet.[1]

Den Versuch, die neue Struktur des *hlb* aufgrund der dargestellten Satzungsveränderungen anschaulich zu machen, stellt das Organigramm der *hlb* Bundesvereinigung dar, das in seinen Paragraphen Bezug auf die einzelnen Vorschriften der neu gefaßten Satzung nimmt.

Anschrift des Verfassers:
Professor Dr. Klaus Wilhelm Slapnicar
Vorsitzender des hlb hessen, Landesverband Hessen
Pommernstraße 65
W-6200 Wiesbaden 42

[1] Edler, DNH 1991, Heft 6, S. 26.

Hochschullehrerbund e. V. *hlb*

Bundesvereinigung

Satzung

in der Fassung vom 23. November 1991
eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Bonn
unter Nummer 20 VR 3752

§ 1
Name, Sitz und Mitglieder der Vereinigung

(1) Die Vereinigung führt den Namen „Hochschullehrerbund e. V." mit dem Zusatz „Bundesvereinigung". Die Abkürzung lautet: „***hlb***".
(2) Sitz des ***hlb*** ist der Sitz der Bundesregierung, also derzeit noch Bonn. Bei Verlegung des Sitzes der Bundesregierung nach Berlin soll auch der Sitz des ***hlb*** nach Berlin verlegt werden.
(3) Der ***hlb*** beruht auf dem freiwilligen Zusammenschluß von Verbänden der Hochschullehrer an Fachhochschulen in der Regel Landesverbände in Deutschland (im folgenden Mitgliedsverbände genannt) und von einzelnen Hochschullehrern (im folgenden Einzelmitglieder genannt).

§ 2
Zweck und Aufgaben des *hlb*

(1) Der ***hlb*** bezweckt die Vertretung der gemeinsamen Interessen der Hochschullehrer auf Bundesebene und die Koordination der Arbeit der Mitgliedsverbände und der Einzelmitglieder.
(2) Aufgaben des ***hlb*** sind insbesondere
- die Vertretung der Interessen der Hochschullehrer gegenüber den Gesetzgebungsorganen des Bundes, Europas und der Länder, gegenüber den Ministerien und sonstigen Behörden sowie gegenüber anderen Institutionen auf Bundes- und internationaler Ebene,
- die Förderung und Weiterentwicklung der anwendungsbezogenen wissenschaftlichen Berufsausbildung und Forschung sowie der Fortentwicklung von Hochschulen,
- die Unterstützung der beruflichen Eingliederung der Absolventen dieser Hochschulen in Wirtschaft und Verwaltung,
- die Zusammenarbeit mit geeigneten Organisationen oder Verbänden im In- und Ausland.

(3) Der ***hlb*** kann sich Organisationen oder Verbänden ähnlicher Zielsetzung korporativ anschließen oder sich mit ihnen zusammenschließen.
(4) Der ***hlb*** ist der Wissenschaftsfreiheit verpflichtet, politisch und konfessionell neutral. Er verfolgt keine auf Gewinn gerichteten Interessen.

§ 3
Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des ***hlb*** sind:
a) Mitgliedsverbände,
b) Einzelmitglieder oder
c) Ehrenmitglieder.
(2) Mitgliedsverband des ***hlb*** kann jeder Zusammenschluß von Hochschullehrern in Deutschland werden. Der Wirkungsbereich der Mitgliedsverbände soll sich am Geltungsbereich der jeweiligen Hochschulgesetze orientieren. Die Mitglieder eines Mitgliedsverbandes erwerben die Mitgliedschaft im ***hlb***.
(3) Einzelmitglieder können Hochschullehrer werden, in deren Bundesland kein Mitgliedsverband des ***hlb*** besteht. Sie werden innerhalb des ***hlb*** durch einen Landesverband ihrer Wahl mitvertreten.
(4) Ehrenmitglieder können Personen werden, die sich um den ***hlb*** besonders verdient gemacht haben. Es bedarf hierzu eines Beschlusses des Präsidiums, der auf Antrag des Geschäftsführenden Präsidiums oder eines Mitgliedes des Präsidiums herbeizuführen ist. Für Ehrenmitglieder entfallen Beitragszahlungen.
(5) Der Antrag auf Aufname als Mitgliedsverband oder als Einzelmitglied ist an den Präsidenten des Bundesvereinigung zu richten.

Ihm soll eine Erklärung darüber beigefügt werden, welcher Organisation der Antragsteller angehört, soweit diese die Aufgaben der Interessenvertretung von Hochschullehrern wahrnehmen. Über den Aufnahmeantrag von Mitgliedsverbänden entscheidet das Präsidium; über den Aufnahmeantrag von Einzelmitgliedern das Geschäftsführende Präsidium. Bei Ablehnung entscheidet das Präsidium endgültig.

(6) Mitglieder des ***hlb*** können durch eingeschriebenen Brief an den Präsidenten ihre Mitgliedschaft jeweils zum 31. Dezember eines jeden Jahres unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist beenden. Die Form der Kündigung hat dabei lediglich Beweisfunktion.

(7) Ein Mitgliedsverband kann aus dem ***hlb*** durch Beschluß des Präsidiums, ein Einzelmitglied durch Beschluß des Geschäftsführenden Präsidiums mit zwei Drittel Mehrheit ausgeschlossen werden, wenn sie gegen die Satzung, Grundsätze oder Ordnung des ***hlb*** verstoßen haben. Der Ausschluß muß mindestens drei Monate zuvor angekündigt werden. Über eine Berufung gegen den Ausschluß entscheidet das Präsidium in seiner nächsten Sitzung mit drei Viertel Mehrheit endgültig. Mit dem Ausschluß ist die Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung beendet. Unberührt bleibt davon die Beschreitung des ordentlichen Rechtsweges.

(8) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch gegenüber dem ***hlb***.

§ 4
Organe des *hlb*

Die Organe des ***hlb*** sind:
a) das Präsidium (P) (§ 5),
b) das Geschäftsführende Präsidium (GP) (§ 6)

§ 5
Präsidium

(1) Oberstes Organ des ***hlb*** ist das Präsidium. Es nimmt die vereinsrechtlichen Befugnisse der Mitgliederversammlung wahr, bestimmt die programmtischen Grundlagen des Verbandes und ist zuständig für alle Wahlen, Bestellungen, Entlastungen, Abberufungen, Satzungsänderungen, Berufungen innerhalb des ***hlb*** sowie dessen Auflösung. Es besitzt die uneingeschränkte Richtlinien- und Weisungsbefugnis.

(2) Die Vorsitzenden der Mitgliedsverbände bilden das Präsidium. Sie können sich dabei durch andere Mitglieder ihrer Verbände vertreten lassen.

(3) Die Mitgliedsverbände sind in ihren Entschlüssen und Entscheidungen unabhängig. Sie müssen jedoch die gemeinsamen Belange der im ***hlb*** zusammengeschlossenen Verbände berücksichtigen sowie Ziele und Beschlüsse des Präsidiums beachten.

(4) Die Mitgliedsverbände haben Anspruch auf umfassende Information durch das Präsidium und infomieren ihrerseits das Präsidium laufend über ihre Arbeit sowie über Absichten des Gesetzgebers, Gesetze, Verordnungen und Maßnahmen in ihrem Bereich.

(5) Jeder Mitgliedsverband hat das Recht, Mitgliederinformationen andere Mitgliedsverbände seinen Mitgliedern zugänglich zu machen und sonstige Veröffentlichungen zu verbreiten.

§ 6
Geschäftsführendes Präsidium

(1) Vertretungsberechtigter Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Mitglieder des Geschäftsführenden Präsidiums. Jedes von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

(2) Das Geschäftsführende Präsidium besteht aus dem Präsidenten, bis zu zwei Vizepräsidenten und dem Schatzmeister. Der Präsident darf nicht Mitglied des Präsidiums sein. Die Mitglieder des Geschäftsführenden Präsidiums handeln nach den Richtlinien und im Auftrag des Präsidiums. Sie treten ihr Amt mit der Annahme ihrer Wahl an. Sie nehmen an den Sitzungen des Präsidiums mit beratender Stimme teil.

(3) Das Geschäftsführende Präsidium leitet den ***hlb*** und verwaltet dessen Vermögen, hat für die Verwirklichung der satzungsgemäßen Aufgaben und Ziele des ***hlb*** aktiv einzutreten und die Durchführung der Beschlüsse des Präsidiums zu sorgen. Das Geschäftsführende Präsidium führt die laufenden Geschäfte des ***hlb***. Es wird dabei durch den Geschäftsführer des ***hlb*** unterstützt, der an allen Sitzungen des Geschäftsführenden Präsidiums mit beratender Stimme teilnimmt.

(4) Der Präsident kann bis zu vier Mitglieder des ***hlb*** zur Erledigung bestimmter Sach- und Fachfragen zu Sonderbeauftragten bestellen.

(5) Mitglieder des Geschäftsführenden Präsidiums müssen vor Beendigung ihrer Tätigkeit vom Präsidium entlastet werden.

(6) Das Präsidium wählt geheim für die Dauer von zwei Jahren das Geschäftsführende Präsidium. Neuwahlen zum Geschäftsführenden Präsidium sind grundsätzlich im zweiten Quartal des jeweiligen Kalenderjahres anzusetzen. Zur Wahl ist sowohl die absolute Mehrheit der Einzelstimmen der anwesenden Mitglieder des Präsidiums erforderlich als auch die absolute Mehrheit derjenigen Stimmen, welche sich aus der Zahl der voll beitragspflichtigen Mitglieder der Mitgliedsverbände sowie der Einzelmitglieder ergibt, die durch die anwesenden Mitglieder des Präsidiums vertreten werden. Das Nähere regelt die Wahlordnung.

(7) Legt der Präsident vorzeitig sein Amt nieder oder verstirbt er, so ist unverzüglich das gesamte Geschäftsführende Präsidium neu zu wählen. Tritt ein anderes Mitglied des Geschäftsführenden Präsidiums von seinem Amt zurück oder stirbt es, so findet auf der nächsten Sitzung des Präsidiums eine Nachwahl statt. Die bisherigen Amtsinhaber führen ihre Geschäfte bis zur Neu- oder Nachwahl weiter.

(8) Mitglieder des Geschäftsführenden Präsidiums können vom Präsidium nur dadurch abberufen werden, daß das Präsidium in derselben Sitzung mit der erforderlichen Mehrheit einen Nachfolger wählt. Wird der Präsident abberufen, ist in derselben Sitzung das gesamte Geschäftsführende Präsidium neu zu wählen.

§ 7
Geschäftsführer

(1) Das Geschäftsführende Präsidium beruft einen Geschäftsführer des ***hlb***. Sein Dienstverhältnis wird durch Vertrag geregelt.

(2) Der Geschäftsführer unterstützt das Geschäftsführende Präsidium in der Führung der laufenden Geschäfte sowie das Präsidium und gegebenenfalls Sonderbeauftragte des ***hlb*** bei der Erfüllung ihrer Aufgaben, wirkt als Protokollführer (§ 12), hat in den Sitzungen Rederecht und leitet die Geschäftsstelle der Bundesvereinigung.

§ 8
Rechnungsprüfer

(1) Das Präsidium wählt für drei Jahre zwei Rechnungsprüfer. Sie dürfen nicht Mitglieder des Präsidiums sein.

(2) Die Einnahmen und Ausgaben des ***hlb*** sind jährlich zu prüfen. Über das Ergebnis ist dem Präsidium ein schriftlicher Bericht zur Beschlußfassung über die Entlastung des Geschäftsführenden Präsidiums vorzulegen.

§ 9
Sitzungen des Präsidiums

(1) Sitzungen werden vom Präsidenten oder im Verhinderungsfalle von einem beziehungsweise dem Vizepräsidenten unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von mindestens 14 Tagen schriftlich einberufen. Das Präsidium soll dreimal, muß aber mindestens zweimal im Kalenderjahr zusammentreten.

(2) Eine Sitzung muß einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitgliedsverbände beim Präsidenten beantragt wird.

(3) Die Sitzungen werden vom Präsidenten oder im Verhinderungsfalle von einem beziehungsweise dem Vizepräsidenten geleitet. Jedes Mitglied des Präsidiums hat eine Stimme; § 6 Abs. 6 bleibt unberührt.

(4) Stimmenübertragung ist nicht zulässig; § 5 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.

(5) Beschlußfähigkeit besteht, wenn zur Sitzung ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens die Hälfte der Mitglieder des Präsidiums anwesend ist.

(6) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen offenen Stimmen gefaßt, sofern diese Satzung nicht ausdrücklich anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Auf Antrag eines Präsidiumsmitgliedes muß geheim abgestimmt werden.

(7) Bei Beschlüssen, die die Beitragsfestsetzung für Mitgliedsverbände oder Einzelmitglieder und den Haushalt (§ 14) betreffen, wird die Stimme eines Mitglieds des Präsidiums entsprechend der Zahl der voll beitragspflichtigen Mitglieder seines Mitgliedsverbandes gewichtet. Jedes Mitglied des Präsidiums hat für je angefangene 200 Mitglieder eine Stimme. Maßgebend ist dabei die dem Schatzmeister für das letzte Halbjahr vor der jeweiligen Abstimmung gemeldete Zahl der voll beitragspflichtigen Mitglieder und etwaiger beitragsfreier Ehrenmitglieder.
(8) Mitglieder haben grundsätzlich Zutritt zu den Sitzungen. Das Präsidium entscheidet über eine Beschränkung der Anzahl und über die Zulassung weiterer Personen oder Gruppen.
(9) Antragsberechtigt sind alle Mitglieder des Präsidiums und des Geschäftsführenden Präsidiums.

§ 10
Sitzungen des Geschäftsführenden Präsidiums

(1) § 9 Absätze 1, 3, 5 und 6 gelten entsprechend mit der Maßgabe, daß bei Stimmengleichheit das Votum des Präsidenten entscheidet. Eine Stimmrechtsübertragung im Geschäftsführenden Präsidium ist nicht zulässig. Eine vereinfachte Abstimmung in schriftlicher Form ist möglich.
(2) Mitglieder des Präsidiums können an den Sitzungen des Geschäftsführenden Präsidiums beratend teilnehmen.

§ 11
Schriftliche Abstimmung im Präsidium

(1) Eine Sitzung des Präsidiums kann durch schriftliche Abstimmung ersetzt werden, es sei denn, sie wurde nach § 9 Abs. 2 beantragt. Die schriftliche Abstimmung wird auf Beschluß des Geschäftsführenden Präsidiums oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitgliedersverbände durchgeführt.
(2) Bezüglich Stimmberechtigung und Stimmenzahl gilt § 9 entsprechend, soweit sich aus den folgenden Absätzen nichts anderes ergibt.
(3) Das Geschäftsführende Präsidium legt die Anträge, über die schriftlich abgestimmt werden soll, allen Mitgliedern des Präsidiums mit Begründung vor. Jedes Mitglied des Präsidiums kann binnen 14 Tagen Ergänzungs- oder Abänderungsanträge stellen. Das Geschäftsführende Präsidium stellt sodann unverzüglich alle Anträge zur Abstimmung. Die Abstimmungsfrist beträgt acht Tage. Für alle Fristen gelten die Daten der Poststempel der Absendung zum Nachweis der Rechtzeitigkeit.
(4) Gültig abgestimmt werden kann nur durch Zustimmung oder Ablehnung. Zusätze, Änderungen oder Streichungen machen die Stimmabgabe ungültig. Über Annahme oder Ablehnung entscheiden nur die abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 12
Protokolle

(1) Die Mitglieder des Präsidiums und Geschäftsführenden Präsidiums sowie der Herausgeber der Verbandszeitschrift erhalten binnen vier Wochen Protokolle aller Sitzungen und schriftlichen Abstimmungen. Diese gelten als genehmigt, wenn von keinem Mitglied binnen vier Wochen ab Versand der Protokolle Einspruch erhoben wird. Für alle Fristen gelten die Daten der Poststempel der Absendung zum Nachweis der Rechtzeitigkeit.
(2) Protokolle, insbesondere die Wahlvorgänge oder Satzungsänderungen betreffen, werden vom Präsidenten oder im Verhinderungsfalle von einem beziehungsweise vom Vizepräsidenten sowie dem Geschäftsführer des ***hlb*** unterzeichnet.

§ 13
Öffentlichkeitsarbeit

(1) In Verfolgung seiner Ziele betreibt der ***hlb*** auch Öffentlichkeitsarbeit.
(2) Herausgeber der Publikationen des ***hlb*** ist in der Regel der Präsident.
(3) Der Präsident bestellt einen Pressesprecher.
(4) Der ***hlb*** unterhält eine Verbandszeitschrift.
(5) Das Präsidium bestellt den Herausgeber der Verbandszeitschrift. Das Nähere regelt das Präsidium in einem Bestallungsbeschluß.

§ 14
Haushalt des *hlb*

(1) Das Präsidium beschließt zur Deckung gemeinsamer Kosten Beiträge der Mitgliedsverbände und Einzelmitglieder ebenso wie über die Verteilung der Kosten zwischen der Bundesvereinigung und ihren Mitgliedern.
(2) Beiträge sind nach der Anzahl der voll beitragspflichtigen Mitglieder eines Mitgliedsverbandes zu entrichten. Sie werden halbjährlich erhoben. Zahlungsfristen werden durch das Präsidium festgelegt.
(3) Das Präsidium kann Mitgliedsverbänden oder Einzelmitgliedern, die ihre Beiträge nicht pünktlich und vollständig abgeführt haben, das Stimmrecht im Präsidium für die Zeit des Zahlungsverzuges entziehen. Es kann ferner festlegen, daß diese Mitgliedsverbände oder Einzelmitglieder ihre Ansprüche auf Information, Vertretung und auf Ersatz von Auslagen bis zur Bezahlung verlieren.

§ 15
Satzungsänderungen und Auflösung des *hlb*

(1) Satzungsänderungen und Auflösung des ***hlb*** können nur nach mindestens zweimonatiger vorheriger Ankündigung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen nach § 9 Abs. 3 bis 5 sowie der Mehrheit der voll beitragspflichtigen Mitglieder gemäß § 9 Abs. 7 beschlossen werden. Gültig abgestimmt werden kann nur durch Zustimmung oder Ablehnung.
(2) Bei Auflösung des ***hlb*** wird das vorhandene Restvermögen auf die Mitgliedsverbände nach der Kopfzahl ihrer voll beitragspflichtigen Mitglieder am Ende des vorausgegangenen Kalenderjahres verteilt.
(3) Bei Zusammenschluß mit anderen Organisationen oder Verbänden nach § 2 Abs. 3 gilt dies nur dann als Auflösung, wenn dabei auch der Name ***hlb*** nicht mehr fortgeführt wird. Das Präsidium entscheidet in einem solchen Fall, ob nach Abs. 2 verfahren oder das Restvermögen eingebracht wird.

§ 16

Diese Satzung ersetzt die bisher gültige Satzung vollständig.

Informationen und Berichte

Anhörung des Bundestags-Ausschusses für Bildung und Wissenschaft am 5. und 6. Dezember 1991

Der Bundestags-Ausschuß führte zum Thema „Perspektiven der Hochschulentwicklung" eine öffentliche Anhörung von Sachverständigen und Organisationen durch. Es wurden zur Diskussion gestellt die relevanten Abschnitte aus dem Schlußbericht der Enquete-Kommission „Zukünftige Bildungspolitik – Bildung 2000" und die „hochschulpolitischen Zielsetzungen" (Bundestags-Drucksachen 11/7820 und 11/8506). Einen besonderen Schwerpunkt sollte die Themen „Frauen und Hochschulen" und die „Hochschulausbildung von Frauen" bilden.

Der Hochschullehrerbund war auf diesem Hearing durch seinen Vizepräsidenten Professor Kurt Straßer, München, vertreten. Unter dem 9. Dezember wurde eine schriftliche Stellungnahme nachgereicht.

Diese Stellungnahme enthält eine Schwachstellen-Analyse zu den Themen
- Überlast und weiterer Ausbau der Fachhochschulen
- Nachwuchs
- Besoldung
- Lehrdeputat

- Arbeitsbedingungen
- Studentische Orientierung und Studienverhalten
- Weiterentwicklung der Lehre
- Promotion der FH-Absolventen
- Hochschulzugang
- Rolle des Staates

Einführend wird festgestellt, daß es an ein Wunder grenzt, daß der Studienbetrieb an den Fachhochschulen unter der Über-Überlast nicht schon zusammengebrochen ist. „Dies ist in erster Linie dem Idealismus der Professorenschaft und ihrer weit über das Normalmaß hinausgehenden Einsatzbereitschaft zu verdanken. Man sollte aber nicht verkennen, daß der Mangel an Besserungsperspektiven zu „schleichender" Demotivation führen kann und daß ein Wertewandel innerhalb unserer Gesellschaft erkennbar wird."

Der Text der Stellungnahme kann von der Geschäftsstelle des *hlb* e.V. angefordert werden.

KMK-Vereinbarung über die Lehrverpflichtung

Zur Klärung von Meinungsunterschieden zwischen der Kultusministerkonferenz und Finanzministerkonferenz betreffend den Entwurf einer Vereinbarung über die Lehrverpflichtung an Hochschulen ist eine gemeinsame Arbeitsgruppe der Finanzminister-, Innenminister- und Kultusministerkonferenz eingesetzt worden. Diese Arbeitsgruppe bestand aus vier Vertretern der FMK, zwei Vertretern der IMK und vier Vertretern der KMK. Den Vorsitz hatte der LtdRegDir. Kuhl von der Behörde für Wissenschaft und Forschung, Hamburg. Die Arbeitsgruppe legte nach zwei Sitzungen einen abschließenden Bericht vor, der zu allen strittigen Punkten eine einstimmig gebilligte Kompromißlösung enthält. Dieser Bericht soll nun von den Ministerkonferenzen „baldmöglichst" verabschiedet werden.

Neu sind u.a. folgende Formulierungen:

(1.4.7) „Betreuungstätigkeiten für Diplomarbeiten, andere Studienabschlußarbeiten und vergleichbare Studienarbeiten können unter Berücksichtigung des notwendigen Aufwandes bis zu einem Umfang von zwei Lehrveranstaltungsstunden angerechnet werden."

(4.2) Die in diesem Abschnitt geregelten Ermäßigungen der Lehrverpflichtung für die Wahrnehmung weiterer Funktionen und Aufgaben gelten nur noch für „wissenschaftliche Hochschulen". Dafür wurden die Bestimmungen in Abschnitt

(4.4) Fachhochschulen unter (4.4.1) durch folgende Bestimmung ergänzt: „Für Leiter der Abteilungen regional gegliederter Fachhochschulen und deren Stellvertreter sowie für besondere Aufgaben der Studienreform kann der Kultus-/Wissenschaftsminister unter Berücksichtigung des Lehrbedarfs im jeweiligen Fach weitere Ermäßigungen gewähren; das gleiche gilt für Studienfachberater im Sinne der Ziff. 4.2 Absatz 2."

Es versteht sich, daß auf der Ebene dieser Arbeitsgruppe die Höhe der Lehrverpflichtung für Professoren an Fachhochschulen nicht diskutiert wurde, weil diese Frage zwischen den Ministerkonferenzen nicht strittig war. (G. E.)

Fachhochschulen im Freistaat Sachsen

Die Startbedingungen für Fachhochschulen müßten günstig gestaltet werden. Hierin stimmten Staatsminister Professor Dr. Hans-Joachim Meyer und *hlb*-Präsident Professor Dr. Reiner Brehler in einem Gespräch am 7. Februar 1992 überein. Die gesetzlichen und administrativen Regelungen zur Errichtung von Fachhochschulen in Sachsen sollten grundlegende Fragen der Arbeitsbedingungen für die Lehrenden entwicklungsfähig gestalten. Professoren von Ingenieurhochschulen und Technischen Hochschulen, die an eine Fachhochschule berufen würden, sollten ihre bisherigen Promotionsbefugnisse behalten. Brehler regte an, den direkten Zugang von FH-Absolventen zur Promotion sowie die Beteiligung von Professoren des Fachhochschulbereichs an entsprechenden Promotionsverfahren gesetzlich sicherzustellen. Staatsminister Meyer dagegen unterstrich, daß sein Ministerium kooperative Promotionsverfahren unter der Verantwortung und im Zusammenwirken mit einer Universität fördern werden. Meyer werde auch prüfen, ob nach einer Aufbauphase die Lehrverpflichtung der Professoren auf 16 Semesterwochenstunden begrenzt werden kann. Brehler wies auf die Notwendigkeit hin, den Professoren einen Freiraum für berufspraktische Bezüge und für Forschungs- und Entwicklungsarbeiten zu schaffen. Der *hlb* fordere ein Lehrdeputat von 12 Semesterwochenstunden, das schrittweise erreicht werden müsse.

Der Präsident des *hlb* begrüßte die Absicht, für die Errichtung von Fachhochschulen die Ressourcen von Ingenieurhochschulen und Technischen Hochschulen zu nutzen; die Ingenieurhochschulen seien ohnehin mit Fachhochschulen weitgehend vergleichbar. Beide hätten gemeinsame historische Wurzeln. Brehler betonte die Bedeutung des Praxisbezugs für die Fachhochschulen. Die berufspraktische Bewährung außerhalb des Hochschulbereichs sei für Professuren an Ingenieurhochschulen und Technischen Hochschulen gängige Voraussetzung gewesen. Die Gesprächspartner befürworteten die Berufung von Professoren mit berufspraktischen Leistungen aus den Ingenieurhochschulen und Technischen Hochschulen an die Fachhochschulen nach den Kriterien des sächsischen Hochschulerneuerungsgesetzes und des Hochschulrahmengesetzes. Brehler ergänzte, daß auch qualifizierte Ingenieurschuldozenten die Chance erhalten sollten, zu Professoren berufen zu werden. (G. E.)

Hochschullehrerbund Nordrhein-Westfalen

Der Landeskongreß – das höchste beschlußfassende Organ des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen – hat am 18. Januar 1992 in Dortmund den Rechenschaftsbericht des bisherigen geschäftsführenden Vorstandes entgegengenommen. Satzungsgemäß wurde ein neuer GV gewählt.

Der bisherige Vorsitzende, Professor Dr. Hans-Theodor Schmidt, Dortmund, wurde in seinem Amt bestätigt. (Er wurde den Lesern der DNH in Heft 2/90, Seite 25, vorgestellt.) Auch der stellvertretende Vorsitzende, Professor Dr. Jürgen Brandenburg (ehemals Rektor der FH Hagen) wurde wiedergewählt. Neu im geschäftsführenden Vorstand ist als weiterer stellvertretender Vorsitzender Professor Dr.-Ing. Helmut Winkel (FH Köln, Abteilung Gummersbach). Schatzmeister Professor Schneider (Uni-GH-Paderborn) und Schriftführer Professor Dr.-Ing. F. W. Ehrich (Uni-GH-Essen) wurden in ihren Ämtern bestätigt. Der ehemalige Vorsitzende des Landesbundes Professor Dr. Rüdiger Pepperl (Uni-GH Essen) hat die Aufgabe des Referenten für Öffentlichkeitsarbeit übernommen.

Der Landeskongreß verabschiedete eine Resolution, in der Landtag und Landesregierung aufgefordert werden, „die in § 35 Abs. 2 BBesG vorgesehene erhöhte Stellenobergrenze für C3-Professuren an den Fachhochschulen und Gesamthochschulen im Rahmen eines Nachtragshaushaltes durch Umwandlung von C2- in C3-Wertigkeiten im Jahre 1992 zur Verfügung zu stellen. Dies wäre zumindest ein kleiner Schritt, um die Attraktivität des Professorenamtes und die Konkurrenzfähigkeit der Fachhochschulen und Gesamthochschulen des Landes gegenüber der Wirtschaft zu verbessern und damit eine konkrete Maßnahme zur Förderung der vielbeschworenen Qualität der Lehre einzuleiten."

Der vom alten/neuen Vorsitzenden erstattete Rechenschaftsbericht wurde den Mitgliedern des *hlb* über die Vorsitzenden der Ortsverbände zugeleitet. (G. E.)

Frau Prof. Dr. Dorit Loos
Vorsitzende des
Landesverbandes
Baden-Württemberg

Die Vorsitzende des Landesverbandes Baden-Württemberg stellt sich vor:

Geboren 1944 in Düsseldorf, verheiratet, ein Kind. Nach dem Abitur in Krefeld (1963) Studium der Volkswirtschaftslehre in Mainz, Genf, Freiburg. 1967 Abschluß als Diplom-Volkswirtin, anschließend 5½jährige Berufspraxis in der Marktforschung bei der Kodak AG und der Compagnon Test GmbH, Stuttgart. Daneben Promotion zum Dr. rer. pol. in Freiburg 1970. Seit 1973 zunächst Dozentin an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Stuttgart (jetzt Ludwigsburg), seit 1975 Professorin. Mitglied des *hlb* seit 1989 (Gründung des Landesverbandes 1988). Wahl zur 1. Vorsitzenden am 10. 11. 1990.

Neunzehn Jahre Stagnation an Fachhochschulen

Unter dieser Überschrift veröffentlichte die Süddeutsche Zeitung, München, am 1./2. Februar 1992 einen Bericht, in dem Vertreter des Hochschullehrerbundes zitiert wurden:

„Es muß endlich Schluß sein mit den Diskriminierungen; wir brauchen die Gleichbehandlung aller Hochschulen" forderte Dr. Hubert Mücke, Geschäftsführer des *hlb*, mit Blick auf das Zweiklassen-Hochschulsystem in der Bundesrepublik. Von einem eigenen Arbeitszimmer in der Fachhochschule können viele Professoren nur träumen. Wieder wird Dr. Mücke zitiert: „Wenn dann in Reformprogrammen von verstärkter Präsenzpflicht der Professoren die Rede ist, kann ich nur lachen. Wo sollen die denn hingehen? In die Caféteria?"

Immer lauter werden die Forderungen nach einem einheitlichen Grundeinkommen für alle Professoren, unabhängig von der Hochschulart, auf Basis der heutigen C3-Besoldung. Nötig sei die Abschaffung der diskriminierenden Besoldungsregelungen, so der Frankfurter FH-Professor Dr. Willi Groß (der vormalige *hlb*-Präsident). Denn die C3-Besoldung, höchste Vergütungsstufe an der Fachhochschule, ist für Universitätsprofessoren in der Regel der Einstiegslohn.

„Neunzehn Jahre Stagnation" kennzeichnen für Professor Dr. Reiner Brehler die - fehlende - Entwicklung: „Die Arbeitsbedingungen haben sich massiv verschlechtert, die versprochene Lehrentlastung blieb aus" - so der *hlb*-Präsident.

Abschließend heißt es in dem Artikel: Es „steht in Kürze der Zeitpunkt bevor, an dem viele FH-Professoren altersbedingt aus dem Dienst scheiden. Zusammen mit den Umstrukturierungen des Hochschulwesens in Ostdeutschland ergibt sich so für die nächsten fünf Jahre ein Personalbedarf von rund 8000 neu einzustellenden Lehrstuhlinhabern. Um eine solche Zahl von Arbeitskräften verpflichten und im Konkurrenzkampf der Arbeitgeber bestehen zu können, müßten die Fachhochschulen attraktive Bedingungen bieten. Davon sind sie jedoch noch weit entfernt."

Den Bericht für die Süddeutsche schrieb Armin Himmelrath, Journalist in Wuppertal. (G. E.)

Urteil des EG-Gerichtshofes

Am 21. Januar 1992 hat der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaft in der Sache C-310/90 ein Urteil über die Anerkennung von Studienabschlüssen im Bereich Architektur gefällt. Angestrengt wurde das Verfahren vom Vorstand der belgischen Architektenkammer. Ursache war das Begehren eines Absolventen der Fachhochschule Konstanz, in die Liste der Architektenkammer der Provinz Limburg eingetragen zu werden. Es ging darum, ob der Antragsteller mit seinem achtsemestrigen Studium an der FH Konstanz, in das zwei Praxissemester integriert waren, ein vierjähriges Hochschulstudium auf Vollzeitbasis nachgewiesen hat.

Der Gerichtshof hat für Recht erkannt, daß „eine Ausbildung, die vier Jahre dauert und die von der Fachhochschule organisierte und begleitete Praxissemester umfaßt, als vierjähriges Studium auf Vollzeitbasis anzusehen ist".

In dem Urteil wurde ausgeführt, daß die Praxissemester, die von den Fachhochschulen organisiert werden, integraler Bestandteil des Studiums sind. Der Inhalt dieser Semester ist nämlich durch die Fachhochschule genau geregelt, und ihre Ableistung durch den Studenten wird von einem Hochschullehrer bewertet. Die Praxissemester seien im übrigen so in das Architekturstudium integriert, daß sie immer zwischen Semester theoretischer Ausbildung gelegt werden, so daß das Studium niemals mit einem Praxissemester enden kann. Was das durch die Bestimmung der Richtlinie 85/384/EWG aufgestellte Erfordernis einer Ausbildung auf Vollzeitbasis angeht, sei hervorzuheben, daß dieser Begriff sich auf die Zeit bezieht, die der Student der Ausbildung widmen muß, wenn er das Architekturdiplom erhalten will. Diesem Erfordernis sei Genüge getan, wenn die Praxissemester durch die Hochschule organisiert und kontrolliert werden und von dem Studenten verlange, daß er auf Vollzeitbasis in ähnlicher Weise verfügbar ist, wie dies von ihm während der Semester der theoretischen Ausbildung gefordert wird.

Kommentar: Ein wichtiges Urteil für die Fachhochschulen und eine Anleitung für die Organisation und den Inhalt von praktischen Studiensemestern, die in das insgesamt achtsemestrige Studium integriert werden müssen. (G. E.)

Weiterbildung als Aufgabe der Fachhochschule

Der Landesverband Baden-Württemberg des Hochschullehrerbundes veranstaltet am 8. Mai 1992, 10 Uhr, in Zusammenarbeit mit der Fritz-Erler-Akademie in Freudenstadt eine hochschulpolitische Tagung zur „Weiterbildung als Aufgabe der Fachhochschule".

Das Thema soll Gegenstand mehrerer Referate sein.

- Der Vorsitzende der FRK, Professor Clemens Klockner (Rektor der FH Wiesbaden), wird über die institutionellen Rahmenbedingungen für die Entwicklung eines attraktiven Weiterbildungsangebotes der Fachhochschulen sprechen. Hier geht es u. a. um die erforderliche Grundausstattung der Fachhochschulen.
- Professor Dr. Klaus Slapnicar (FH Frankfurt, Vorsitzender des *hlb*-Landesverbandes Hessen) wird über die Organisations- und Finanzierungsformen der Weiterbildung an Fachhochschulen referieren.
- Dieter Freudenberg von der Carl Freudenberg AG in Weinheim wird sich zu den Anforderungen der Wirtschaft äußern, die die Fachhochschulen als Anbieter von Weiterbildung erfüllen müssen.
- Als weiteres Thema der Tagung ist vorgesehen, die Aufgaben der Fachhochschulen für den Wissenstransfer zwischen Wissenschaft und Praxis zu bestimmen – sowohl in der Ausbildung wie in der Weiterbildung.

Die Leser der DNH sind hiermit eingeladen, an der Tagung teilzunehmen. Nähere Auskünfte gibt die Vorsitzende des Landesverbandes Baden-Württemberg, Frau Professorin Dr. Dorit Loos. Anschrift: Buchenländer Str. 60, W-7000 Stuttgart 80, Telefon (07 11) 68 25 08.

Tagungsort ist die Fritz-Erler-Akademie, Am Zollernblick, 7290 Freudenstadt. (G. E.)

Buchbesprechungen

Numerische Mathematik

Eine algorithmische Einführung

Von P. Deuflhard und A. Hohmann, de Gruyter, Berlin 1991, 339 S., DM 42,–

Thematisch wird mindestens der Inhalt von Numerik 1 behandelt. Absicht der Autoren ist nicht, ein weiteres praxisbezogenes Numerik-Lehrbuch zu präsentieren. Das Buch will eine Einführung in aktuelles algorithmisches Denken sein und ist dem „scientific computing" zugewandt. Dementsprechend muß man es dem universitären Bereich zuordnen. Dort ist es jedoch ein hervorragendes Lehrbuch, gekennzeichnet durch klare Ausdrucksweise, zurückhaltenden Formalismus und weitgehende Anschaulichkeit. Walden

Praxis Kraft-Wärme-Kopplung

Band 1–3: Handbuch, Dokumentation, Planungshilfe

Von K.-H. und W. Suttor (Hrsg.), Müller, Karlsruhe, 1991, 1 126 S., DM 250,–

Der Kraft-Wärme-Kopplung wird in nahezu allen Büchern, die sich mit Thermodynamik oder speziellen Anlagenkomponenten beschäftigen, ein Kapitel gewidmet. Dieses beschränkt sich dann aber auch nur auf die Grundlagen oder auf die im Haupttitel angesprochene Komponente. Insbesondere fehlen Entscheidungshilfen für die optimale Auswahl der möglichen Anlagen-Komponenten zur Deckung der örtlichen Bedarfssituation. Die letzlich meist entscheidene Finanzierung und das Genehmigungsverfahren werden in der Regel nur erwähnt.

Die Herausgeber des vorliegenden Buches haben nun eine Reihe von Autoren gewonnen, die sich auf jeweils einem der Teilgebiete aus Technik, Umfeld und Realisierung als kompetent erwiesen haben. Es ist ihnen gelungen, wohl erstmalig in dieser Form eine Gesamtdarstellung zu schaffen, bei der die Einzelbeiträge nicht nebeneinander, sondern zueinander in Beziehung stehen und es durch sorgfältig definierte Maßstäbe ermöglichen, vergleichende Bewertungen vorzunehmen. Sowohl für den in der Praxis Tätigen, als auch für den sich in dieses Gebiet einarbeitenden Studenten sind Dokumentation, Planunghilfen und Adressenverzeichnisse eine so wertvolle Hilfe, daß man das Buch bei diesen Anwendern wohl eher am Arbeitsplatz als im Bücherschrank finden wird. Sokowronek

Handbuch Wärme

Von H. Netz, Resch, Gräfelfing, 3. Aufl. 1991, 478 S., DM 118,–

Das „Handbuch Wärme" ist nach Inhalt, Gestaltung und äußerer Form ein Buch für den Praktiker. Neben den allgemeinen Grundlagen werden die Kapitel Brennstoffe und Feuerungen, Wärmeerzeuger, Rohrleitungen und Werkstoffe ausführlich behandelt. Wärmetechnische Daten und Stoffwerte sind in Tabellen und Diagrammen übersichtlich zusammengestellt. Zahlreiche Zeichnungen und Abbildungen, insbesondere von Kesseln und Wärmetauschern verdeutlichen die Beschreibungen, komplexe Prozesse und Anlagen werden dadurch anschaulich und verständlich dargestellt. Für die wärmetechnischen Berechnungen werden Gebrauchsformeln angegeben, auf theoretische Ableitungen weitgehend verzichtet. Zu jedem Kapitel gibt es eine umfangreiche Aufstellung entsprechender Richtlinien und Normen; Bemerkenswert und nützlich die Zusammenstellung von Vorschriften und Schrifttum im Anhang. Das Buch eignet sich als ergänzende Literatur zum praxisbezogenen Studium an Fachhochschulen, wird aber vor allem in der beruflichen Praxis Anwendung finden. Weber

Kreatives Schreiben in den Wissenschaften

Von L. v. Werder, Schibri, Berlin 1992, 186 S., DM 19,80

Die Monographie entstand in Rahmen des Forschungsprojekts „Kreatives Schreiben in den USA" und wurde mit Mitteln der FH für Sozialarbeit und Sozialpädagogik Berlin unterstützt. Das Thema ist jedem Forscher wohlbekannt: Gute Ideen und neue Erkenntnisse verlangen danach aufgeschrieben zu werden, das Aufschreiben von Gedanken fördert die wissenschaftliche Erkenntnis. Als Naturwissenschaftler neigt man dazu, dies als selbstverständliche Arbeitsmethodik anzusehen. Dennoch ist es nützlich, sich über die Zusammenhänge von Schreiben und Erkenntnis Klarheit zu verschaffen. Die Bedeutung des kreativen Schreibens dürfte aber haupsächlich in der Schul- und Erwachsenenbildung und im geisteswissenschaftlichen Bereich liegen. Im Bildungsbereich dient sie der Persönlichkeitsformung. Das Buch gibt Hinweise, wie dies zu machen sei (im wesentlichen durch die Kultivierung der schriftlichen Auseinandersetzung mit sich selbst und der Umwelt). Im wissenschaftlichen Bereich ist die Funktion der schriftlichen Darstellung mit seinem Zwang zur Linearisierung der Gedanken als Methodik unbestritten. Auch hier gibt das Buch, mehr stichwortartig, Anregungen und (Literatur-)Hinweise. Die Monographie ist als Anregung für Lehrende zu empfehlen. Der im Titel genannte Bezug zur Wissenschaft wird für den Geschmack des Rezensenten zu stark betont. Walden

Grundlagen der Führung

Von R. W. Stroebe u. G. H. Stroebe, Sauer, Heidelberg 6. Aufl. 1990, 110 S., DM 19,–

Der adressatengerecht gestaltete Text vermittelt in bewährter Form grundlegende Kenntnisse über den Führungsbegriff, Voraussetzungen, Mitarbeiterverhalten, Führungsmodelle u. a. Abbildungen und Tabellen veranschaulichen die Problematik. Testfragen führen elementar in den Anwendungsbereich. Für Anfängerveranstaltungen gut geeignet! Golas

Optimierung und Approximation

Von P. Kosmol, de Gruyter, Berlin 1991, 394 S., DM 58,–

Es liegt ein ganz ausgezeichnetes Buch über mathematische Grundlagen der Optimierung vor. Das Buch wendet sich aber nicht an Numeriker und zielt nicht auf numerische Verfahren. Es behandelt die Grundlagen der Theorie: Konvexität, Trennungssätze, Dualität, Lagrangemultiplikatoren und die klassischen Anwendungen in der Variationsrechnung und Approximationstheorie. Das Buch ist für die Universitätsausbildung konzipiert, es sollte aber in der Ausbildung von Fachhochschulmathematikern bei einschlägigen Kursen Beachtung finden. Walden

Mathematik in der Wirtschaftswissenschaft

Von K. Schüffler, Hanser, München 1991, 309 S., DM 38,–

Unter den einschlägigen Büchern zeichnet sich dieses einerseits durch Bemühen um mathematische Fülle und Exaktheit aus, andererseits durch intensive Bezugnahme auf ökonomische Fragestellungen und Denkweisen. Es enthält darüber hinaus je ein Kapitel über ökonomische Modelltheorie und Anwendungen in der Ökonometrie.

Walden

Der rasche Buchhinweis

Zum Thema **Wirtschaftswissenschaften** sind folgende Neuerscheinungen eingegangen:

Unternehmen im Wettbewerb. Investitionen-, Wettbewerbs- und Wachstumstheorie als Einheit. Von H. Albach, Gabler, Wiesbaden 1991, 440 S., DM 148,–

Entwicklung von Expertensystemen. Eine Einführung. Von J. Biethahn u. U. Hoppe, Gabler, Wiesbaden 1991, 300 S., DM 68,–

Marktforschung. Methodische Grundlagen und praktische Anwendungen. Von L. Berekoven u. a., Gabler, 5. Aufl. Wiesbaden 1991, 407 S., DM 74,–

Software-Engineering. Erfahrungsberichte aus Dienstleistungsunternehmen, Handel und Industrie. Von K.-H. Rau und E. Stickel, Gabler, Wiesbaden 1991, 174 S., DM 44,–

Unternehmensdynamik. Von K.-P. Kistner u. R. Schmidt (Hrsg.), Gabler, Wiesbaden 1991, 566 S., DM 168,–

Marketinginformatik. Grundlagen und Perspektiven der Computerintegration. Von J.-A. Meyer, Gabler, Wiesbaden 1991, 134 S., DM 39,80

Wirtschafts- und Bevölkerungsstatistik. Von H. Abel, Gabler, 3. Aufl. Wiesbaden 1991, 276 S., DM 44,–

Fach- bücher infor- mieren

1 **Handbuch Kesselbetriebstechnik**

von Dipl.-Ing. Fritz Mayr, TÜV Bayern,
4., wesentlich verbesserte und erweiterte Auflage 1988, DIN A5, 706 Seiten mit zahlreichen Abbildungen, DM 128,–
ISBN 3-87806-033-5

2 **Fragen und Antworten zur Kesselbetriebstechnik**

von Dipl.-Ing. Fritz Mayr, TÜV Bayern,
2., verbesserte und erweiterte Auflage 1989, DIN A5, 181 Seiten, DM 38,50
ISBN 3-87806-088-2

3 **Dampferzeugerpraxis**

Grundlagen und Betrieb
von Dipl.-Ing. Heinz Lehmann
2. Auflage 1990, DIN A5, 592 Seiten,
540 Bilder, 100 Tabellen, DM 178,–
ISBN 3-87806-117-X

4 **Handbuch Wärme**

Beschreibungen, Definitionen, Richtlinien, Formeln, Tabellen, Diagramme und Abbildungen für alle Bereiche der Wärmetechnik
von Professor Dr.-Ing. Heinrich Netz,
überarbeitet von Dipl.-Ing. Fritz Mayr.
3. Auflage 1991, DIN A5, 486 Seiten,
178 Bilder, 224 Tafeln, DM 118,–
ISBN 3-87806-001-7

5 **Wärmeträgertechnik**

mit organischen Medien
von Dipl.-Ing. Walter Wagner
4. Auflage 1986, DIN A5, 624 Seiten,
195 Bilder und 50 Tabellen, DM 110,–
ISBN 3-87806-009-2

6 **Verbrennung und Gasgewinnung bei Festbrennstoffen**

von Prof. Dr.-Ing. H. Netz
1982, DIN A5, 196 Seiten, DM 45,–
ISBN 3-87806-057-2

7 **Die KWK-Fibel**

von Dr. Karl-Heinz Suttor und
Dipl.-Ing. Wolfgang Suttor
1988, DIN A5, 120 Seiten, DM 54,–
ISBN 3-87806-116-1

8 **KWK – Software**

Eine ideale Ergänzung zum Buch „Die KWK-Fibel" für IBM-kompatible PC
DM 54,–

9 **Wärmezähler von A bis Z**

von Dipl.-Ing. Horst Lutz
1987, DIN A5, 196 Seiten, DM 48,–
ISBN 3-87806-100-5

10 **Mehrfachnutzung industrieller Prozeßwärme**

hrsg. von Dipl.-Ing. Hans-Hermann Ingwersen
Autorengemeinschaft:
Dr.-Ing. Paul, Dipl.-Ing. Ebersbach,
Dr.-Ing. Jung, Dipl.-Ing. H.-H. Ingwersen u. a.
Wärmerückgewinnung – Abwärmenutzung – Kraft-Wärme-Kopplung – Wärmepumpen – Brüdenverdichtung – ORC-Prozesse
1986, 364 Seiten, DM 100,–
ISBN 3-87806-089-0

11 **Strategien und Prognosen in der Energiewirtschaft**

von Dr.-Ing. Wolfgang Horrighs
1987, DIN A5, 104 Seiten, DM 46,–
ISBN 3-87806-102-1

12 **Energieversorgungskonzepte: Von der Planung zur Praxis**

Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung (DIW) und Prognos AG
1987, DIN A5, 235 Seiten, DM 98,–
ISBN 3-87806-106-4

13 **Falsch geheizt ist halb gestorben**

von Dipl.-Ing. Alfred Eisenschink
6. Auflage 1990, DIN A5, 311 Seiten, DM 39,50
ISBN 3-87806-043-2

14 **Energietechnische Software**

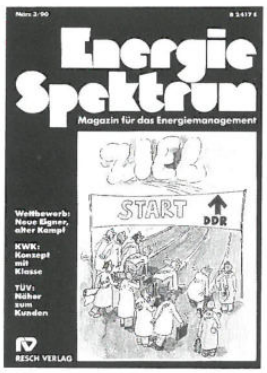

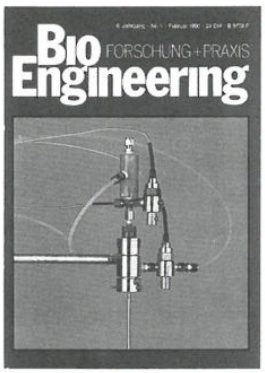

Resch Zeitschriften aktuell und unabhängig

Resch Verlag

Postfach 12 60
D-8032 Gräfelfing
Telefon 0 89/8 58 07-17

Resch Verlag

– Vertrieb –
Postfach 12 60

D-8032 Gräfelfing

Senden Sie uns bitte kostenlos

☐ Prospekte zu folgenden Energie-Büchern Nr. _____

☐ Verlagsprogramm

☐ Probehefte von _____

Name _____ Firma _____

Straße / Postfach _____

PLZ / Ort _____

Datum / Unterschrift _____

ENERGIE- UND VERFAHRENSTECHNIK

WADA
Wasserdampftafel als PC-Dialog-Software mit Berechnung von Datensätzen und Kraftwerkskomponenten
von Barchewitz + Herberholz
DM 910,–
14-Tage-Test Schutzgebühr DM 50,–

BLENDE
PC-Dialog-Software für **Meßblenden**
von Barchewitz + Herberholz
DM 1.125,–
mit Durchfluß-Kennlinien-Grafik
DM 1.485,–
14-Tage-Test Schutzgebühr DM 50,–

SANKEY
PC-Dialog-Software für **Flußbilder**
von Barchewitz + Herberholz
DM 960,–
14-Tage-Test Schutzgebühr DM 50,–

POLYGEN
PC-Software für **Ausgleichskurven**
von Barchewitz + Herberholz
DM 440,–
14-Tage-Test Schutzgebühr DM 50,–

UNICON
Speicherresidente PC-Software für **Maßeinheiten**
von Barchewitz + Herberholz
DM 200,–
Vorführ-Diskette kostenlos

STROMMAX
PC-Software zur **Überwachung und Regelung des Bezugs elektrischer Leistung**
von Ernst Huth und Hans-Jörg Endler
mit Schnittstellenschaltplan
DM 3.420,–
Vorführ-Diskette kostenlos

KWK
PC-Software zur Berechnung der **Wirtschaftlichkeit der Kraft-Wärme-Kopplung**
Ergänzung zur „KWK-Fibel" von Suttor/Suttor
DM 54,–
Buch mit Software DM 105,–
Vorführ-Diskette kostenlos

BHKW
PC-Software zur **Auslegung und Optimierung von Blockheizkraftwerken mit offener Datenbank**
(Mathematischer Co-Prozessor sowie EGA/VGA-Monitor werden benötigt)
von Energieconsulting Heidelberg
DM 2.280,–
14-Tage-Test Schutzgebühr DM 50,–

FEUCHTE LUFT
PC-Software zur Berechnung von **Zustandsgrößen und Zustandsänderungen feuchter Luft** mit grafischer Darstellung von Mollier-Diagrammen
von Prof. Bertold Krause
DM 124,– (Studentenrabatt 50%)
Vorführ-Diskette kostenlos

GANET
PC-Software zur Berechnung der **Gasverteilung in Hochdruck- und Niederdruckgasnetzwerken**
von ACOS
DM 5.700,–
Vorführ-Diskette kostenlos

KEKOS
PC-Software zur Kalkulation der **Herstellungskosten von Kesselanlagen**
von ACOS
DM 5.700,–
Vorführ-Diskette kostenlos

FLOWCHART
Grafisches „selbstprogrammierendes" PC-Entwicklungssystem für **Entwurf, Simulation und Implementierung von Systemen zum Messen, Steuern, Regeln und zur Laborautomatisierung**
von E+PK
DM 5.643,–
Vorführ-Diskette kostenlos
Handbuch-Schutzgebühr DM 89,–

WÄRMETECH1
PC-Dialog-Software zur **Planung und Berechnung wärmetechnischer Komponenten**
von K. H. Schüller
DM 684,–
14-Tage-Test Schutzgebühr DM 50,–

Lieferbar ab Februar 1992

WÄRMETECH2
PC-Dialog-Software zur **Planung und Berechnung wärmetechnischer Kraftwerksprozesse**
von K. H. Schüller
DM 3.420,–
14-Tage-Test Schutzgebühr DM 50,–

RESCH VERLAG Postfach 1260 · 8032 Gräfelfing · Telefon 089/8580741 · Fax 089/8580762

☐ Ich bestelle die PC-Software _____

☐ Ich möchte mehr Informationen zu der PC-Software _____

☐ Ich bestelle eine kostenlose Vorführ-Diskette zu der PC-Software _____

☐ Ich möchte die PC-Software _____ unverbindlich testen (Schutzgebühr DM 50,––)

Name _____ Straße, Postfach _____ Telefon _____

Firma _____ Ort _____ Datum / Unterschrift _____